

# Amtsblatt der Stadt Leverkusen



1. Jahrgang

28. Dezember 2007

Nummer 27

## Inhaltsverzeichnis

Seite

163. Bekanntmachung der Satzung vom 07.12.07 zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der „Musikschule der Stadt Leverkusen“ vom 19.12.2005 .....	249
164. Bekanntmachung der Satzung vom 11.12.07 zur 16. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Leverkusen vom 28. November 1975.....	251
165. Bekanntmachung der Satzung vom 11.12.07 zur 11. Änderung der Gebührensatzung vom 22.12.1993 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen.....	254
166. Straßenbenennung im Leverkusener Stadtteil Bürrig.....	255
167. Straßenbenennung im Leverkusener Stadtteil Manfort .....	256
168. Straßenbenennung im Leverkusener Stadtteil Bergisch Neukirchen .....	257
169. Bekanntmachung der Satzung vom 13.12.07 über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 168/I „Gewerbegebiet Carl-Duisberg-Straße“ in Leverkusen-Wiesdorf .....	258
170. Bekanntmachung der Satzung vom 13.12.07 über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 171/I „Gewerbegebiet östlich Langenfelder Straße“ in Leverkusen-Hitdorf .....	260
171. Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Leverkusen für das Haushaltsjahr 2008 .....	263
172. Bekanntmachung der Satzung vom 17.12.07 zur ersten Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Leverkusen vom 24.10.2007 - Sondernutzungssatzung - .....	264
173. Vergabe-Nr. 206/2007 - Gemeinsame offene Ganztagschule am Standort Leverkusen-Steinbüchel - GGS Heinrich-Lübke-Str. 140/FöS Comeniusschule, 51375 Leverkusen .....	265
174. Bekanntmachung der Satzung 17.12.07 zur 2. Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Leverkusen .....	266

Herausgeber: Stadt Leverkusen, Der Oberbürgermeister  
Redaktion: Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Silvia Krüger, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen, ☎ 0214/406-8889, ☎ 0214/406-8882, ✉ amtsblatt@stadt.leverkusen.de

Erscheinungs-

weise: Nach Bedarf

Bezug: Kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Haus-Vorster Str. 8, Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke. Auslage in den Verwaltungsgebäuden Goetheplatz 1 - 4 und Elberfelder Haus, Hauptstr. 101.

Abrufbar im Internet unter [www.leverkusen.de](http://www.leverkusen.de), Versand: ☎ 0214/406-8889.

175. Öffentlicher Teilnahmewettbewerb .....	270
176. Bekanntmachung der Gebührensatzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) zur Satzung der TBL über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung TBL) vom 13.12.2007 .....	271
177. Bekanntmachung der Gebührensatzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL), über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 13.12.2007 .....	277
178. Bekanntmachung der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL), zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Leverkusen vom 13.12.2007 .....	280
179. Bekanntmachung der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung TBL) vom 13.12.2007 .....	283
180. Bekanntmachung der Verwaltungsgebührensatzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) vom 13.12.2007 .....	320
181. Bekanntmachung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) vom 13.12.2007 .....	325
182. Bekanntmachung der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL), über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung TBL) vom 13.12.2007 .....	330
183. Bekanntmachung der Gebührensatzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL), über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 13.12.2007 .....	347
184. Bekanntmachung der Satzung vom 19.12.2007 über den Höchstbetrag der Kredite, die die Stadt Leverkusen im Haushaltsjahr 2008 zur Liquiditätssicherung aufnehmen darf .....	349
185. Bekanntmachung der Satzung vom 19.12.07 zur 11. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen vom 07.12.1993 .....	350
186. Bekanntmachung der Satzung vom 18.12.07 zur 3. Änderung der Satzung für den Fachbereich Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen vom 26. September 1994 .....	352
187. Bekanntmachung - Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Köln, Bonn, Leverkusen, dem Rhein-Erftkreis und dem Landschaftsverband Rheinland .....	353

---

---

**163. Bekanntmachung der Satzung vom 07.12.07 zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der „Musikschule der Stadt Leverkusen“ vom 19.12.2005**

---

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1998 (GV NRW S. 666), hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 22.10.2007 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Leverkusen beschlossen:

I. § 3 Gebührenhöhe erhält folgende Fassung:

Für den Unterricht an der Musikschule wird folgendes Schulgeld je Schülerin/Schüler und Schuljahr erhoben:

1. Unterricht in der Grundstufe

- |  |          |
|--|----------|
| - Musikalische Früherziehung (MFE)<br>ca. 12 Schülerinnen/Schüler<br>60 Min./Woche                           | 198,00 € |
| - Kleingruppenunterricht Musikalische Früherziehung (MFE)<br>3 bis 8 Schülerinnen/Schüler<br>45 Min./Woche   | 198,00 € |
| - Musikalische Grundausbildung (MGA)<br>ca. 12 Schülerinnen/Schüler<br>60 Min./Woche                         | 198,00 € |
| - Kleingruppenunterricht Musikalische Grundausbildung (MGA)<br>3 bis 8 Schülerinnen/Schüler<br>45 Min./Woche | 198,00 € |

2. Unterricht in der Unter-, Mittel-, und Oberstufe

- |   |          |
|---|----------|
| - Gruppenunterricht zu 3-6 Schülerinnen/Schülern<br>60 Min./Woche | 340,00 € |
| - Gruppenunterricht zu 3-6 Schülerinnen/Schülern<br>45 Min./Woche | 260,00 € |
| - Partnerunterricht zu 2 Schülerinnen/Schülern<br>45 Min./Woche   | 395,00 € |
| - Einzelunterricht<br>30 Min./Woche                               | 450,00 € |
| - Einzelunterricht<br>45 Min./Woche                               | 675,00 € |
| - Einzelunterricht<br>60 Min./Woche                               | 750,00 € |

- |  |          |
|--|----------|
| - Einzelunterricht<br>22 ½ Min./Woche (auslaufend)                                     | 430,00 € |
| - Sonderpädagogischer Gruppenunterricht zu<br>3 Schülerinnen/Schülern<br>30 Min./Woche | 156,00 € |
| - Sonderpädagogischer Partnerunterricht<br>zu 2 Schülerinnen/Schülern<br>30 Min./Woche | 246,00 € |
3. Kurse
- |  |          |
|--|----------|
| Gruppe ab 7 Schülerinnen/Schülern<br>45 Min./Woche | 156,00 € |
| Gruppe ab 7 Schülerinnen/Schülern<br>60 Min./Woche | 208,00 € |
4. Ensemble- und Ergänzungsfachunterricht für Schülerinnen/  
Schüler, die keinen Unterricht in der Grundstufe, Unter-, Mittel- oder  
Oberstufe erhalten (über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung) 96,00 €
5. Klavierschülerinnen/Klavierschüler zahlen einen Zuschlag in Höhe von 30,60 € im  
Jahr auf die von ihnen zu entrichtende Unterrichtsgebühr.
6. Erwachsene Musikschülerinnen/Musikschüler zahlen ab dem Monat, in dem sie  
ihr 27. Lebensjahr vollenden, einen Zuschlag in Höhe von 40 v. H. auf die von Ih-  
nen belegten Unterrichtsfächer. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Schüle-  
rin/der Schüler nachweisen kann, dass sie/er sich in einer Berufsausbildung oder  
im Studium befindet.
7. Für die Teilnahme an den Ensemble- und Ergänzungsfächern wird eine Grund-  
gebühr in Höhe von 55,20 € jährlich erhoben. Diese Grundgebühr ist für alle  
Schülerinnen/Schüler der Musikschule, die Unterricht in der Unter-, Mittel- oder  
Oberstufe erhalten, zu entrichten. Bei Belegung mehrerer Fächer ist sie nur ein-  
mal zu zahlen.
8. Schülerinnen/Schülern, die Unterricht in Unter-, Mittel- oder Oberstufe erhalten,  
kann die Teilnahme am Grundstufenunterricht sowie an Kursen ohne zusätzliche  
Gebühren angeboten werden. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.
9. Für Unterricht in Zusammenarbeit mit Leverkusener Kindertagesstätten und  
Schulen können Pauschalvereinbarungen mit den jeweiligen Einrichtungen ge-  
troffen werden.

## II. Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sie denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 07.12.07

gez. Ernst Küchler  
Oberbürgermeister

---

#### **164. Bekanntmachung der Satzung vom 11.12.07 zur 16. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Leverkusen vom 28. November 1975**

---

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. III des Gesetzes vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 10.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

I. Änderungen:

Der Gebührentarif zu § 1 der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Leverkusen vom 28. November 1975 wird wie folgt neu gefasst:

1. Grabstellengebühren			Gebühr
1.1	Erdreihengräber für Personen über 5 Jahre	je Jahr	49,92 €
1.2	Erdreihengräber für Personen unter 5 Jahre	je Jahr	32,87 €
1.3	Erdwahlgräber	je Jahr	67,03 €
1.4	Erdwahlgräber in besonderer Lage	je Jahr	82,09 €
1.5	Sondergrabstätten je m <sup>2</sup>	je Jahr	50,01 €
1.6	Anonyme Erdgräber	je Jahr	47,59 €

1.7	Erdreihengrab Gemeinschaftshain	je Jahr	58,21 €
1.8	Urnenreihengräber	je Jahr	37,13 €
1.9	Urnenwahlgräber	je Jahr	52,67 €
1.10	Kolumbarien je Kammer	je Jahr	71,01 €
1.11	Anonyme Urnengräber	je Jahr	30,42 €
1.12	Urnenreihengrab Gemeinschaftshain	je Jahr	40,42 €
1.13	Urnenreihengrab Ruhegarten	je Jahr	32,48 €

## 2. Beisetzungs- und Aufbettungsgebühren

Mit den Beisetzungs- und Aufbettungsgebühren sind abgegolten:

Ausheben des Grabes, Benutzung des Sargwagens, Führen des Leichenzuges, Schließen und Einebnen des Grabes

		Gebühr
2.1	Reihengräber und Reihengräber Gemeinschaftshain für Personen über 5 Jahre	Erdbestattungen 560,86 €
2.2	anonyme Erdgräber	Erdbestattungen 594,21 €
2.3	Reihengräber und Reihengräber Gemeinschaftshain für Personen unter 5 Jahre	Erdbestattungen 280,43 €
2.4	Wahlgräber oder Wahlgräber in bes. Lage für Personen über 5 Jahre	Erdbestattungen 707,84 €
2.5	Wahlgräber oder Wahlgräber in bes. Lage für Personen unter 5 Jahre	Erdbestattungen 353,92 €
2.6	Tiefengräber (Wahlgräber oder Wahlgräber in bes. Lage) für Personen über 5 Jahre	Erdbestattungen 926,69 €
2.7	Tiefengräber (Wahlgräber oder Wahlgräber in bes. Lage) für Personen unter 5 Jahre	Erdbestattungen 463,34 €
2.8	Reihengräber, Wahlgräber, anonyme Gräber, Gemeinschaftshain und Ruhegarten	Urnenbeisetzungen 136,57 €
2.9	Kolumbarien	Urnenbeisetzungen 54,57 €

Bei Aufbettungen von Kindern unter 1 Jahr zu Verwandten vor Ablauf der Ruhefrist sind folgende Gebühren zu entrichten:

2.10	in einem Reihengrab	121,86 €
2.11	in einem Wahlgrab	149,08 €

## 3. Gebühren für sonstige Leistungen auf den Friedhöfen

	Gebühr
3.1 Benutzung der Trauerhalle	187,03 €
3.2 Benutzung des Sezierraumes	217,48 €
3.3 Abdeckung des Erdaushubes und Ausschlagen der Gräber mit Matten	je Mattensatz 11,02 €
3.4 Umbettungen und Ausgrabungen Für die Erteilung der Genehmigung und Beaufsichtigung der Umbettung oder Ausgrabung durch das Friedhofpersonal	
3.4.1 von einer Leiche	56,90 €
3.4.2 von einer Urne	28,45 €
3.5 Gebühr für die Rückgabe von Nutzungsrechten Für die Mahd, Laubfegearbeiten und sonstige Unterhaltungsarbeiten bis zum Ablauf der Ruhefrist je Jahr und m <sup>2</sup>	7,33 €
3.6 Für die Prüfung eines Antrages auf Errichtung von Grabdenkmälern oder anderer baulicher Anlagen auf Gräbern ist bei Einzelgräbern, mehrstelligen Grabstellen und Urnengräbern folgende Gebühr zu entrichten: Die Gebühr beinhaltet auch die laufenden Kontrollen auf Standfestigkeit.	21,23 €

## 4. Ablehnung und Rücknahme von Anträgen auf Verwaltungsleistungen

Wird der Antrag auf Verwaltungsleistungen abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so können nach Fortschritt der Verwaltungsleistungen bis zu 75 % der Gebühr erhoben werden.

## II. Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 11.12.07

gez. Ernst Kuchler  
Oberbürgermeister

---

### **165. Bekanntmachung der Satzung vom 11.12.07 zur 11. Änderung der Gebührensatzung vom 22.12.1993 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen**

---

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1998 (GV NRW S. 666), hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 10.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

1. § 4 wird wie folgt geändert:

1.1 Absatz 1:

In Buchstabe a) wird 66,81 €" durch "73,42 €" und "2,84 €" durch "2,20 €";

in Buchstabe b) "40,30 " durch "44,87 €"

und

in Buchstabe c) "2,84 €" durch "2,20 €"

ersetzt.

1.2 Absatz 3:

8,96 €" wird durch "9,97 €" ersetzt.

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

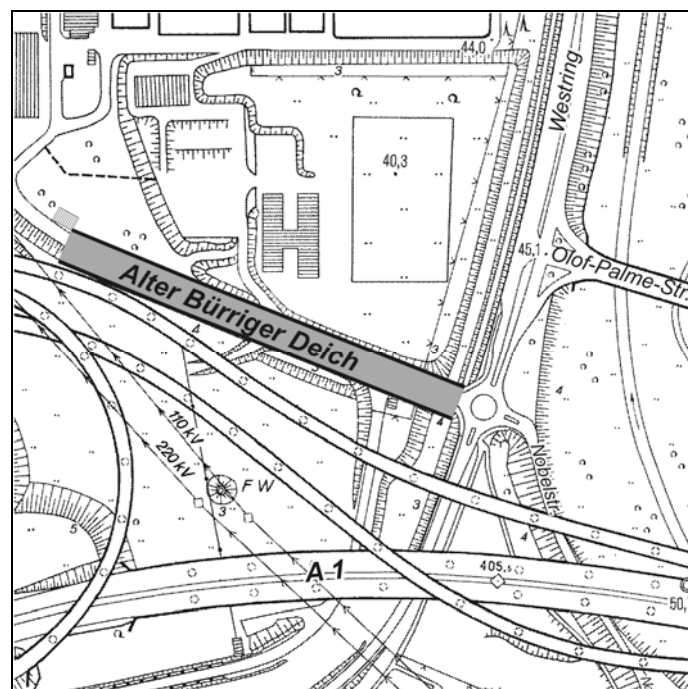
Leverkusen, 11.12.07

gez. Ernst Küchler  
Oberbürgermeister

---

## 166. Straßenbenennung im Leverkusener Stadtteil Bürriig

---



Durch einen Beschluss der Bezirksvertretung I vom 26.11.2007 wurde der vom Westring abzweigende Stichweg „Alter Bürriiger Deich“ benannt.

Die genaue Lage des Straßenverlaufs geht aus dem Planausschnitt hervor.

Die Verfügung nebst Begründung kann zu den allgemeinen Sprechzeiten im Fachbereich Kataster und Vermessung, Hauptstr. 101 (Eiberfelder Haus), 51373 Leverkusen, eingesehen werden.

Gegen die Straßenbenennung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

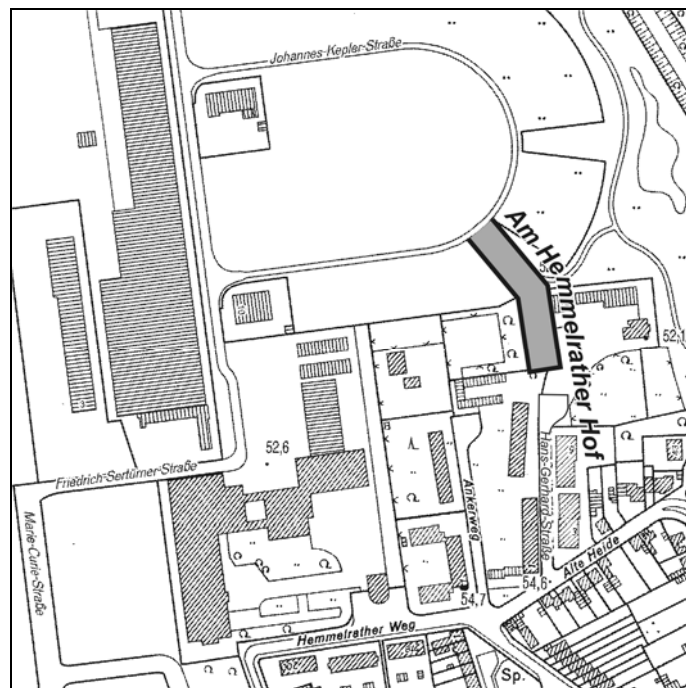
Leverkusen, den 11.12.2007

Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Kataster und Vermessung  
Im Auftrag  
gez. Späker

---

## 167. Straßenbenennung im Leverkusener Stadtteil Manfort

---



Durch einen Beschluss der Bezirksvertretung I vom 26.11.2007 wurde der von der Johannes-Kepler-Straße abzweigende Stichweg „Am Hemmelrather Hof“ benannt.

Die genaue Lage des Straßenverlaufs geht aus dem Planausschnitt hervor.

Die Verfügung nebst Begründung kann zu den allgemeinen Sprechzeiten im Fachbereich Kataster und Vermessung, Hauptstr. 101 (Eiberfelder Haus), 51373 Leverkusen, eingesehen werden.

Gegen die Straßenbenennung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

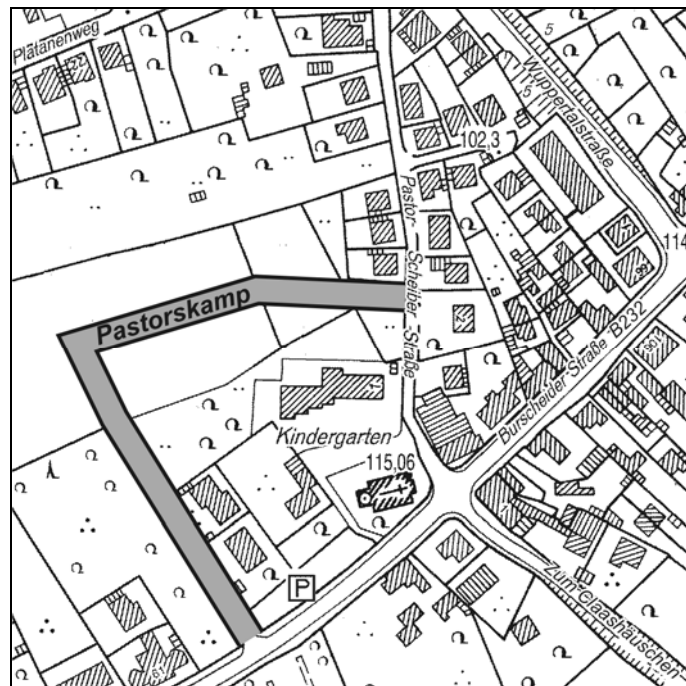
Leverkusen, den 11.12.2007

Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Kataster und Vermessung  
Im Auftrag  
gez. Späker

---

### 168. Straßenbenennung im Leverkusener Stadtteil Bergisch Neukirchen

---



Durch einen Beschluss der Bezirksvertretung II vom 27.11.2007 wurde der von der Burscheider Straße abzweigende Stichweg „Pastorskamp“ benannt.

Die genaue Lage des Straßenverlaufs geht aus dem Planausschnitt hervor.

Die Verfügung nebst Begründung kann zu den allgemeinen Sprechzeiten im Fachbereich Kataster und Vermessung, Hauptstr. 101 (Elberfelder Haus), 51373 Leverkusen, eingesehen werden.

Gegen die Straßenbenennung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Leverkusen, den 11.12.2007

Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Kataster und Vermessung  
Im Auftrag  
gez. Späker

---

**169. Bekanntmachung der Satzung vom 13.12.07 über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 168/I „Gewerbegebiet Carl-Duisberg-Straße“ in Leverkusen-Wiesdorf**

---

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches - BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306), hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 10.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 12.02.2007 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplans Nr. 168/I „Carl-Duisberg-Straße“ gefasst. Die Veränderungssperre dient zur Sicherung der Planung für den Bebauungsplanbereich.

§ 1  
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 168/I „Gewerbegebiet Carl-Duisberg-Straße“ ist grob wie folgt begrenzt:

- im Westen durch die Friedrich-Ebert-Straße (B8)
- im Norden durch den Willy-Brandt-Ring
- im Osten durch die Bahnlinie Köln-Düsseldorf
- im Süden durch die örtliche Begrenzung der Grundstücke zu den Gebäuden des ehem. Bayer-Kaufhauses (Friedrich-Ebert-Str. 329), der Sparkasse (Carl-Duisberg-Str. 317) bzw. der Bayer-Beamtenkolonie (Christian-Hess-Str. 65).

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte erstellten Plan im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage zu § 1).

§ 2  
Zulässigkeit von Vorhaben und wesentlichen Veränderungen

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,

- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### § 4 Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt außer Kraft, sobald für ihren räumlichen Geltungsbereich der zurzeit in Aufstellung befindliche Bebauungsplan rechtsverbindlich wird, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

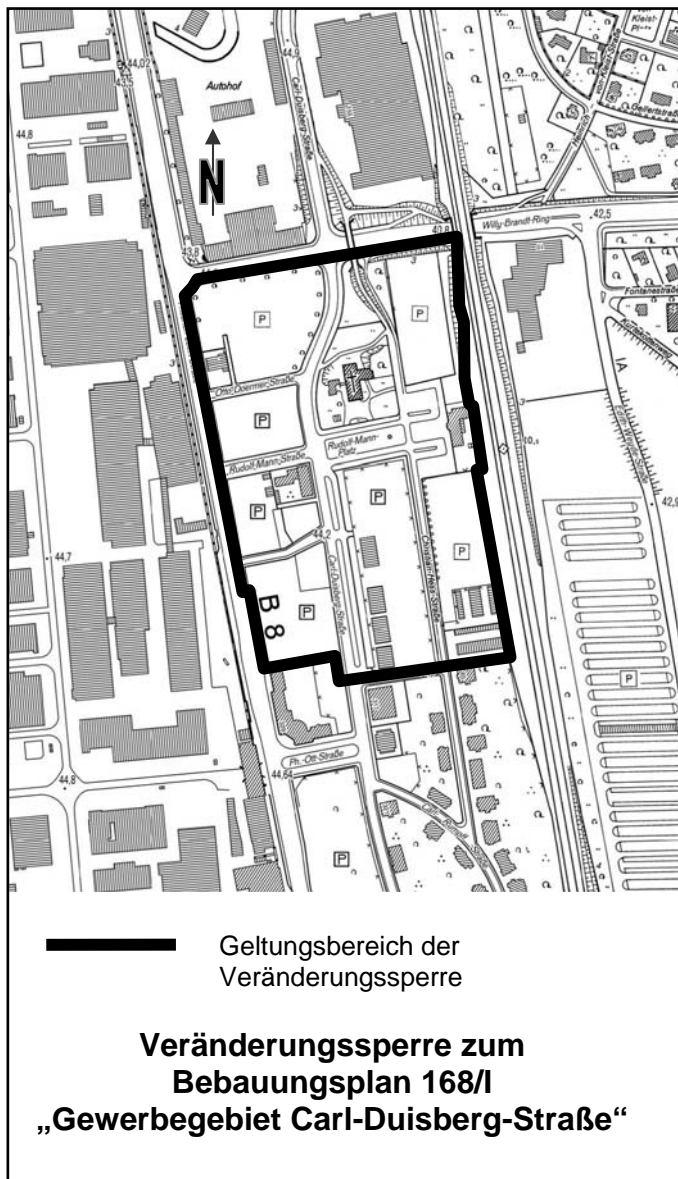
Hinweise über Fristen bei Verletzung von Vorschriften:

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 13.12.07  
Der Oberbürgermeister  
gez. Ernst Küchler

Anlage zu § 1 der Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 168/I „Gewerbegebiet Carl-Duisberg-Straße“ in Leverkusen-Wiesdorf



---

**170. Bekanntmachung der Satzung vom 13.12.07 über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 171/I „Gewerbegebiet östlich Langenfelder Straße“ in Leverkusen-Hitdorf**

---

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches - BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW i. d. F. d. B. vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 10.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

## Präambel

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 14.05.2007 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 171/I „Gewerbegebiet östlich Langenfelder Straße“ gefasst. Die Veränderungssperre dient zur Sicherung der Planung für den Bebauungsplanbereich.

### § 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 171/I „Gewerbegebiet östlich Langenfelder Straße“ ist grob wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die nördliche Grenze der Parzelle 15, Flur 8, Gemarkung Hitdorf sowie der südlichen Straßenbegrenzungslinie der Bernsteinstraße;
- im Osten durch die westliche Straßenbegrenzungslinie der Fährstraße;
- im Süden durch die südliche Grenze der Parzelle 878 sowie die nördliche Begrenzung der Parzelle 753 (beide: Flur 8, Gemarkung Hitdorf );
- im Westen durch die östliche Straßenbegrenzungslinie der Langenfelder Straße.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte erstellten Plan im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage zu § 1).

### § 2 Zulässigkeit von Vorhaben und wesentlichen Veränderungen

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
  - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
  - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### § 4 Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt außer Kraft, sobald für ihren räumlichen Geltungsbereich der zurzeit in Aufstellung befindliche Bebauungsplan rechtsverbindlich wird, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise über Fristen bei Verletzung von Vorschriften:

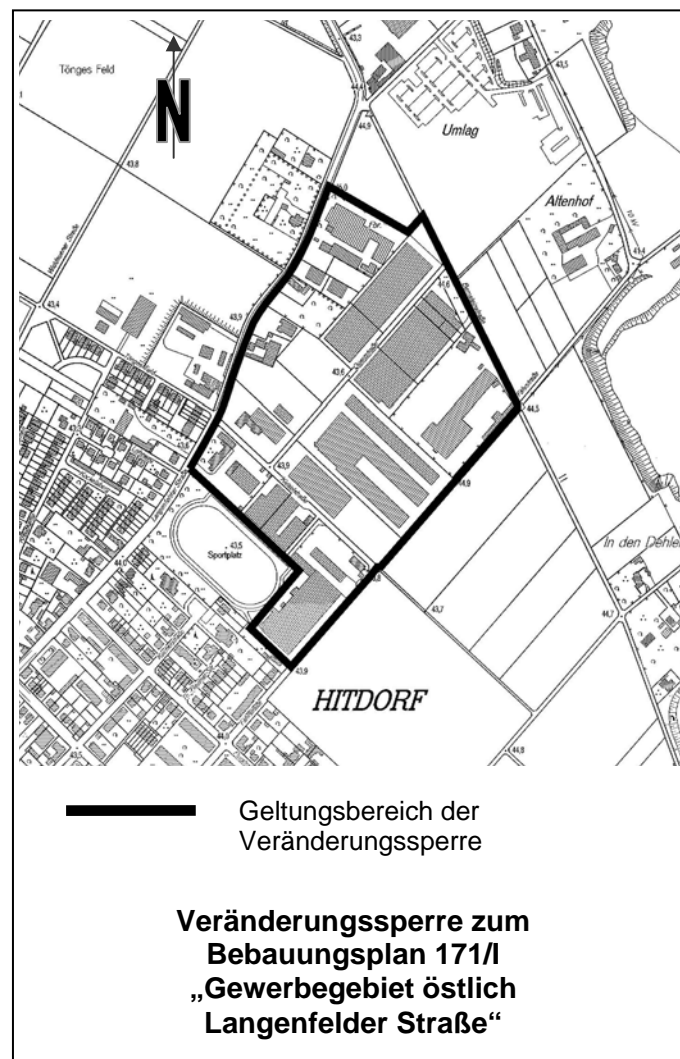
Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 13.12.07  
Der Oberbürgermeister  
gez. Ernst Küchler



Anlage zu § 1 der Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 171/I „Gewerbegebiet östlich Langenfelder Straße“ in Leverkusen-Hitdorf



---

## 171. Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Leverkusen für das Haushaltsjahr 2008

---

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Leverkusen für das Haushaltsjahr 2008 ist am 10.12.2007 dem Rat der Stadt zugeleitet worden. Während der Dauer des Beratungsverfahrens liegt der Entwurf während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.30 - 12.30 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr; freitags von 8.30 - 12.30 Uhr) im städtischen Verwaltungsgebäude, Miselohestraße 4, Zimmer-Nrn. 214 - 217, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Einwohner oder Abgabepflichtige haben die Möglichkeit, in der Zeit vom 08.01.2008 bis einschl. 25.01.2008 Einwendungen gegen diesen Entwurf zu erheben, über die der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung beschließt.

Einwendungen können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der vorgenannten Auslegungsstelle erhoben werden.

Leverkusen, den 11.12.2007

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrage  
gez. Geiser

---

**172. Bekanntmachung der Satzung vom 17.12.07 zur ersten Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Leverkusen vom 24.10.2007 - Sondernutzungssatzung -**

---

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91) - § 19 a geändert durch Art. 4 Ges. vom 09.05.2000 (GV NRW S. 462) und § 18 geändert durch Art. 4 Ges. vom 16.12.2003 (GV NRW S. 766) - und des § 7 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FstrG) in der Fassung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 10.12.2007 folgende erste Änderung der Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Leverkusen vom 24.10.2007 - Sondernutzungssatzung - wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:

„§ 9  
Gebühren

(7) Rabatte bis zu 25 % können für Veranstaltungen von mehr als 3 Tagen hintereinander bzw. für Veranstaltungen mit großen Kapazitäten sowie mit einem hohen Image bzw. Öffentlichkeitswert oder großer wirtschaftlicher Bedeutung für die Stadt Leverkusen durch den zuständigen Fachbereichsleiter ausgesprochen werden.

Kann eine Sondernutzung vom Erlaubnisnehmer nicht oder nur erheblich eingeschränkt ausgeübt werden, so können im Einzelfall die Sondernutzungsgebühren bis zu 50 % durch den zuständigen Fachbereichsleiter reduziert werden, wenn die Gründe nicht vom Erlaubnisnehmer zu vertreten sind und die Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

Über Rabattierungen, die darüber hinausgehen, bis hin zu einer Gebührenbefreiung entscheidet der Rat der Stadt Leverkusen durch Beschluss.“

## II.

Die Änderung der Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 17.12.07

gez. Ernst Kuchler  
Oberbürgermeister

---

**173. Vergabe-Nr. 206/2007 - Gemeinsame offene Ganztagschule am Standort Leverkusen-Steinbüchel - GGS Heinrich-Lübke-Str. 140/FöS Comeniuschule, 51375 Leverkusen**

---

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege einer öffentlichen Ausschreibung folgende Arbeiten zu vergeben:

Generalunternehmerleistung Kostengruppen 200, 300 und 400

Die Unterlagen können vom 17.12.07 bis 11.01.2008 abgefordert werden.

Eine detaillierte Veröffentlichung ist auf der Homepage der Stadt Leverkusen, im Submissionsanzeiger, im Subreport, bei bi-online, und beim „Bekanntmachungsservice Vergabestellen“ zu finden.

Büro Baudezernat  
Zentrale Vergabestelle  
Leverkusen, 13.12.07

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Görlich

---

---

## **174. Bekanntmachung der Satzung 17.12.07 zur 2. Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Leverkusen**

---

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S 666/SGV NW 2023) in Verbindung mit § 4 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Juni 2003 (GV NRW 2003 S. 212) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 10.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

### **I. Änderungen**

Die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Leverkusen wird wie folgt geändert:

§ 10, Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

3. Grabzubehör, Aufbauten, Grababdeckplatten und Pflanzen sind vom Nutzungsberechtigten oder einem Beauftragten bei Beisetzungen rechtzeitig vor der Beisetzung auf ihre Kosten von der Grabstätte zu nehmen. Geschieht dies nicht, so werden die erforderlichen Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung veranlasst. Kosten für den Einsatz von Fremdfirmen werden den Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt. Die Friedhofsverwaltung übernimmt keine Haftung für die Vollständigkeit und Unversehrtheit von betroffenen Gegenständen, Aufbauten und Pflanzen.

§ 13, Abs. 8 erhält folgende neue Fassung:

8. Der Verzicht auf das Nutzungsrecht an einer Grabstätte ist vor Ablauf der Ruhefrist nur gegen Zahlung einer Gebühr möglich. Es erfolgt keine Rückerstattung von Grabstellengebühren für nicht in Anspruch genommene Nutzungszeiten.

§ 14, Abs. 2.c erhält folgende neue Fassung:

2. c) Anonyme Grabstätten, die als solche im Friedhofsbelegungsplan besonders ausgewiesen sind. Die Beisetzung der Verstorbenen findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Grabstelle wird auch nachträglich nicht bekannt gegeben. Auf Wunsch kann eine Namensplakette aus Messing an einer zentralen Gedenkstätte auf dem jeweiligen Grabfeld angebracht werden. Die Maße der Plakette, die von den Angehörigen selber zu beschaffen ist, werden von der Friedhofsverwaltung vorgegeben.

§ 14, Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

5. Das Abräumen von Reihengrabstätten wird nach Ablauf der Ruhezeit 3 Monate vorher ortsüblich bekannt gemacht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld angezeigt.

§ 14, Abs. 6 wird wie folgt neu eingefügt:

6. Die Nachfolge im Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erfolgt sinngemäß wie in § 15, Abs. 8 und 9.

§ 15, Abs. 1.5 erhält folgende neue Fassung:

1.5 Auf dem Friedhof Reuschenberg 20 Jahre in den Feldern 1 bis 35, 40 und 41 sowie 25 Jahre in den Feldern 36 bis 38, 42 und 45 bis 53. In den Feldern 39, 43 und 44 mit 30jähriger Ruhefrist für Erdbestattungen werden keine neuen Wahlgräber mehr vergeben.

§ 15, Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

6. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte, Aushang auf dem Friedhof und durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen.

§ 16, Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

4. Anonyme Urnengrabstätten sind Aschenstätten, die als solche im Friedhofsbelegungsplan besonders ausgewiesen sind. Die Beisetzung der Urnen findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Grabstelle wird auch nachträglich nicht bekannt gegeben. Auf Wunsch kann eine Namensplakette aus Messing an einer zentralen Gedenkstätte auf dem jeweiligen Grabfeld angebracht werden. Die Maße der Plakette, die von den Angehörigen selber zu beschaffen ist, werden von der Friedhofsverwaltung vorgegeben.

§ 16, Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

5. Urnenwände (Kolumbarien) sind Aschenstätten in eigens errichteten Bauwerken zur Aufnahme der Urnenkammern. Diese Bauwerke können in Form von Mauern, Terrassen oder Hallen errichtet werden. In den Urnenkammern dürfen maximal zwei Urnen bestattet werden. Vergleichbar mit Urnenwahlgrabstätten kann der Erwerber unter den freien Urnenkammern wählen. Nutzungsrechtsverlängerungen sind nur im Zusammenhang mit der jeweils zweiten Beisetzung in einer Urnenkammer möglich. Nach dem Ablauf des Nutzungsrechtes an einer Urnenkammer werden die Urnen von der Friedhofsverwaltung entnommen. Die Überurnen werden materialbezogen entsorgt. Die Aschenkapseln werden, ohne individuelle Kennzeichnung, in würdiger Form auf einem Friedhof beigesetzt.

§ 16, Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

6. Ruhegärten sind Aschenstätten die hinsichtlich des Erwerbes der Einzelgrabstätte und der Belegungsdichte behandelt werden wie Urnenreihengrabstätten. Die einzelne Grabstätte bleibt jedoch ohne eigenes Grabbeet oder Grabmal und ohne sonstige Kennzeichnung der Grabstätte. Individueller Grabschmuck ist nicht gestattet. Im Gegensatz zu den sonstigen anonymen Urnenbeisetzungen werden die Namen der im Ruhergarten beigesetzten auf einem zentralen Gedenkstein eingraviert. Der Ruhergarten selber wird gärtnerisch in besonderer Weise gestaltet und gepflegt. Die Urnen müssen aus biologisch abbaubarem Material gefertigt sein. Kunststoffe, Metalle, Steine und Keramiken sind nicht zulässig.

§ 20, Absätze 1 bis 5 erhalten folgende neue Fassung:

1. Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. Bei stehenden Grabmalen ist auf der Rückseite, bei liegenden Grabmalen auf der Seite, der Name des Steinmetzbetriebes sowie die Feld und Grab-Nummer der Grabstätte einzugravieren (Abdeckplatten von Kolumbarien sind hiervon ausgenommen).

2. Für Grabmale dürfen nur handwerkliche bzw. materialbezogene Bearbeitungsarten zur Anwendung kommen. Stehende Grabmale sind allseitig handwerksgerecht zu gestalten. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstelle gelegt werden. Für Grabmale sind nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen, Bronze oder Kupfer zu verwenden. Applikationen aus Edelstahl oder Verbundglas sind zulässig, soweit keine unmittelbare Verletzungsgefahr von ihnen ausgeht.

3. Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen dürfen liegende Grabmale oder Grabmalbestandteile, zusammen mit der Fläche der Randeinfassung, maximal 50 % des Grabbeetes abdecken. Sie dürfen eine Höhe von 18 cm über dem umliegenden Wegeniveau nicht überschreiten. Die Materialstärke von Grabsteinen sollte in der Standfuge 14 cm nicht unterschreiten. Bei liegenden Grabmalen sollte eine Materialstärke von 10 cm und bei Abdecksteinen eine Stärke von 6 cm nicht unterschritten werden.

4. Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) auf Reihengrabstätten bis zu einer Höhe von 1,00 m,
- b) auf einstelligen Wahlgrabstätten bis zu einer Höhe von 1,50 m,
- c) auf mehrstelligen Wahlgrabstätten bis zu einer Höhe von 1,80 m,
- d) auf Kindergräbern und Gräbern für Fehl- und Totgeburten bis zu einer Höhe bis zu 0,80 m.

5. Auf Grabstätten für Urnenbeisetzungen sind folgende Grabmale zulässig:

- a) Stehende Grabmale dürfen eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten.
- b) Bei liegenden Grabmalen muss, inklusive der Fläche der Randeinfassung, eine unversiegelte Fläche von 0,3 m<sup>2</sup> verbleiben.

In § 20 wird folgender Absatz 8 neu eingefügt:

8. Die Wege zwischen den Grabstätten dürfen ausschließlich mit Natursteinplatten belegt werden. Grabeinfassungen sind grundsätzlich nur in folgender Form erlaubt:

Natursteineinfassungen mit folgenden Höchstmaßen:

Dicke: 100 mm  
Höhe: 300 mm  
Länge: maximale Grablänge

Die Grabeinfassungen sind ohne oder mit Punktfundamentierung einzubauen. Die sichtbare Stellhöhe darf 150 mm nicht überschreiten. Eine Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung ist nur erforderlich, wenn die Einfassung tragende Funktion für Aufbauten hat.

§ 21 erhält folgende neue Fassung:

Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung grundsätzlich den allgemeinen Anforderungen nach § 18 dieser Satzung. Darüber hinaus dürfen Grabmale eine Höhe von 2,20 m nicht überschreiten und keine teilweise oder völlige Überdachung der Grabstelle bewirken. Nicht gestattet sind Grabgebäude (Mausoleen). Bei stehenden Grabmalen ist auf der Rückseite, bei liegenden Grabmalen auf der Seite, der Name des Steinmetzbetriebes sowie die Feld und Grab-Nummer der Grabstätte einzugravieren.

§ 22, Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

3. Die Standsicherheitsnachweise sind spätestens 28 Tage nach dem Aufstellen der Grabmale einzureichen (Erstabnahmeprotokoll inkl. Lastdiagramm und Dübelberechnung etc. gemäß TA Grabmal).

§ 24, Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

1. Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen“ (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie, Gerberstraße 1, 56727 Mayen, Ausgabe August 2006.

§ 27, Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

3. Alle Grabstätten müssen spätestens 6 Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein. Bei Kolumbarien sind, je nach Bauart, innerhalb dieser Frist die werksseitigen Abdeckplatten gegen grabmalartige Abdeckungen auszutauschen oder in geeigneter Weise zu ergänzen. Die Vorgaben der Friedhofsverwaltung sind zu beachten. Hinsichtlich der Materialbearbeitung und -verwendung gelten die einschlägigen Bestimmungen über Grabmale in § 20.

§ 28, Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

2. In den Belegungsplänen können für die Bepflanzung der Grabstätten kleinere Flächen als die Grabstättengröße vorgeschrieben und nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten getroffen werden.

Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabbinde aus künstlichem Werkstoff, Folienabdeckung und das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Gräfte (siehe Ausnahme gemäß § 29), Grababdeckungen, Mausoleen. Nicht zulässig ist die vollständige oder teilweise Abdeckung von Gräbern oder Zwischenwegen mit Kies, Schotter, Splitt oder ähnlichen Natursteinmaterialien. Gleiches gilt auch für die Verwendung von Lava und Blähton oder anderen mineralischen oder technisch hergestellten Stoffen. Unzulässig ist auch die Einbringung von Wurzelsperren oder Horizontabgrenzungen in Form von Folien oder Vlies etc.

In § 29 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

3. Nicht zulässig ist die vollständige oder teilweise Abdeckung von Gräbern oder Zwischenwegen mit Kies, Schotter, Splitt oder ähnlichen Natursteinmaterialien.

Gleiches gilt auch für die Verwendung von Lava und Blähton oder anderen mineralischen oder technisch hergestellten Stoffen. Unzulässig ist auch die Einbringung von Wurzelsperren oder Horizontabgrenzungen in Form von Folien oder Vlies etc.

## II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn;

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 17.12.07

gez. Ernst Küchler  
Oberbürgermeister

---

## 175. Öffentlicher Teilnahmewettbewerb

---

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, einen öffentlichen Teilnahmewettbewerb zur Teilnahme an einer Beschränkten Ausschreibung zur Vergabe von folgenden Leistungen durchzuführen:

PCB-Sanierung der Volkshochschule Elbestraße sowie der Jugendkunstgruppen in Leverkusen.

Die Unterlagen können vom 17. Dezember 2007 bis 11. Januar 2008 eingereicht werden.

Eine detaillierte Veröffentlichung ist auf der Homepage der Stadt Leverkusen, im Submissionsanzeiger, im Subreport, bei bi-online, und beim „Bekanntmachungsservice Vergabestellen“ zu finden.

Büro Baudezernat  
Zentrale Vergabestelle  
Leverkusen, 17.12.2007

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Görlich

---



---

**176. Bekanntmachung der Gebührensatzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) zur Satzung der TBL über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung TBL) vom 13.12.2007**

---

Aufgrund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 Ges. v. 16.11.2004 (GV NRW S. 644), des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1998 (GV NRW S. 666) in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen“ hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) in seiner Sitzung am 20.11.2007 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1****Benutzungsgebühren**

1. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage im Sinne des § 4 Abs. 2 und des § 7 Abs. 2 KAG erheben die TBL zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG, der Verbandslasten nach § 7 KAG sowie der Abwasserabgabe nach § 65 Abs. 1 LWG Benutzungsgebühren.
2. Die Benutzungsgebühren werden getrennt für die Einleitung von Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) und Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr) erhoben.

**§ 2****Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr**

1. Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach der von dem Grundstück der öffentlichen Abwasseranlage unmittelbar oder mittelbar zugeführten Schmutzwassermenge. Berechnungseinheit für die Schmutzwassergebühr ist ein Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwassermenge.
2. Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge des letzten Abrechnungszeitraumes von 12 Monaten.
3. Von der Schmutzwassermenge nach Abs. 2 sind auf Antrag die nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen absetzbar, sofern diese über 10 m<sup>3</sup> jährlich hinausgehen, ausgenommen das hauswirtschaftlich und das zur Speisung von Heizungsanlagen genutzte Wasser. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ihm kann aufgegeben werden, auf seine Kosten eine entsprechende Messvorrichtung einzubauen.

4. Der Gebührenberechnung werden zugrunde gelegt:
  - a) für die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die für die Erhebung des Wassergeldes lt. Wassermesser festgestellte Verbrauchsmenge
  - b) für die Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen die von dem eingebauten Wassermesser angezeigte oder in anderer Weise nachgewiesene Wassermenge.
5. Soweit die als Bemessungsgrundlage dienende Wassermenge nicht ermittelt werden kann oder aus anderen Gründen nicht zur Verfügung steht, wird die Wassermenge des letzten vergleichbaren Ables- bzw. Abrechnungszeitraumes der Berechnung zugrunde gelegt. Steht ein solcher nicht zur Verfügung, wird der bei der letzten Ablesung festgestellte Verbrauch auf ein Jahresergebnis hochgerechnet, sofern der abgelesene Verbrauchszeitraum mindestens sechs Monate umfasst. Ist auch das nicht möglich, wird der Verbrauch nach der Anzahl der ständig im Haus lebenden Personen festgesetzt, wobei von einem Durchschnittsverbrauch von 50 m<sup>3</sup> je Person im Jahr auszugehen ist, oder anhand von gleichgelagerten Fällen geschätzt.

### § 3

#### Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

1. Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der bebauten/überbauten und befestigten Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird (angeschlossene Grundstücksfläche). Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist ein Quadratmeter (m<sup>2</sup>) der angeschlossenen Grundstücksfläche. Lückenlos begrünte Dächer werden bei der Bemessung der Gebühr nur mit 1/2 der bebauten/überbauten Grundstücksfläche angesetzt.
2. Unter bebauter/überbauter Fläche ist die Grundstücksfläche zu verstehen, die von den zum Grundstück gehörenden Gebäuden überdeckt wird (einschl. Dachüberstände), z.B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lager, Werkstätten, Garagen.
3. Zu den befestigten Flächen zählen - soweit nicht in der überbauten Fläche bereits enthalten - u.a. Höfe, Terrassen, Kellerausgangstreppen, Wege, Stell- und Parkplätze, Rampen und Zufahrten mit Oberflächen bestehend aus Beton, Asphalt, Pflaster, Platten oder anderen wasserundurchlässigen Materialien.
4. Die Grundstücksflächen gelten als angeschlossen, wenn das Niederschlagswasser
  - a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt (unmittelbarer Anschluss),
  - b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss unter Benutzung einer im fremden Eigentum stehenden Abwasserleitung (mittelbarer Anschluss) oder
  - c) von befestigten Flächen aufgrund deren Gefälle über befestigte Nachbargrundstücke, insbesondere Straßen (tatsächlicher Anschluss), in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.

5. Auf Antrag können Grundstücksflächen, die mit Ökopflaster befestigt sind und von denen kein Niederschlagswasser in die städtische Kanalisation geleitet wird, bis zu 5 Jahre von der Niederschlagswassergebühr befreit werden. Eine Befreiung wird mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt des Eingangs des Antrages folgt, berücksichtigt. Nach Ablauf der Befreiung sind auf Antrag weitere Gebührenbefreiungen für jeweils 3 Jahre möglich, sofern nachgewiesen wird, dass kein Niederschlagswasser in die Kanalisation gelangt.
6. Die Errechnung der Jahresgebühr richtet sich nach der angeschlossenen Grundstücksfläche, die jeweils am 01.01. des Veranlagungsjahres vorhanden ist. Wird ein Grundstück im Laufe des Veranlagungsjahres gebührenpflichtig, richtet sich die Höhe der Gebühr nach der angeschlossenen Grundstücksfläche, die zum Ersten des auf die erstmalige Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage folgenden Monats vorhanden ist.

#### § 4

##### Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser

1. Wird Niederschlagswasser zum Zwecke der Versorgung mit Brauchwasser nach § 3 Abs. 2 Satz 3 und § 5 Abs. 4 Satz 3 Entwässerungssatzung gesammelt, so wird auf eine Verminderung der Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr und eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr verzichtet.
2. Besteht keine Niederschlagswassergebührenpflicht, weil das Grundstück über keinen Anschluss an den öffentlichen Niederschlagswasserkanal verfügt, so wird die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Schmutzwassergebühr um die gesammelte Brauchwassermenge erhöht. Dem Gebührenpflichtigen kann aufgegeben werden, auf seine Kosten eine entsprechende Messvorrichtung einzubauen.

#### § 5

##### Gebührensätze

1. Der Gebührensatz beträgt je m<sup>3</sup> eingeleiteter Schmutzwassermenge im Sinne des § 2
  - a) für Mitglieder des Wupperverbandes (§ 3 Abs. 1 d der Wupperverbandssatzung) 0,95 €/m<sup>3</sup>
  - b) für die übrigen Gebührenpflichtigen 2,10 €/m<sup>3</sup>.
2. Der Gebührensatz im Sinne des § 3 beträgt je m<sup>2</sup> angeschlossener Grundstücksfläche 1,35 €

#### § 6

##### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Schmutzwasser beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage bzw. den ersten Bezug eines Gebäudes folgt.

2. Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Niederschlagswasser beginnt mit dem Ersten des auf die erstmalige Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage folgenden Monats.
3. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Benutzungsgebühr nur für den Restteil des Jahres erhoben.
4. Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

## § 7

### Änderung der Gebührenpflicht

1. Veränderungen bezüglich der angeschlossenen Grundstücksflächen, die im Laufe des Veranlagungsjahres eintreten und zu einer Gebührenverringerung führen, werden nur auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen berücksichtigt. Das gleiche gilt bei Veränderungen bezüglich der zugrundegelegten Schmutzwassermengen.
2. Der Erstattungsanspruch muss in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 bis zum 15. Februar des dem Veranlagungsjahr folgenden Jahres bei den TBL gestellt werden (Ausschlussfrist). Gebührenverringerungen um weniger als 20 v.H. der festgesetzten Schmutzwasserjahresgebühr führen nicht zu einer Erstattung.
3. Steht in Fällen des § 2 Abs. 5 Satz 3 bei Veränderungen, die zu einer Verringerung der Jahresgebühr um mindestens 20 v.H. führen, eine Ablesung i.S. des § 2 Abs. 5 Satz 2 erst nach Ablauf des Veranlagungsjahres zur Verfügung, werden die Veränderungen auf schriftlichen Antrag rückwirkend berücksichtigt. Der Erstattungsantrag muss in diesen Fällen binnen einem Monat, nachdem die Ablesung zur Verfügung steht, bei den TBL gestellt werden (Ausschlussfrist).
4. Veränderungen bezüglich der zugrundegelegten Schmutzwassermengen, die im Laufe des Veranlagungsjahres eintreten und zu einer Gebührenerhöhung führen, werden nur berücksichtigt, wenn sich die festgesetzte Schmutzwasserjahresgebühr dadurch um mehr als 20 v.H. erhöht.
5. Veränderungen der angeschlossenen Grundstücksflächen, die zu einer Gebührenverringerung führen, werden mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt des Eingangs des Änderungsantrages gem. Abs. 1 folgt, berücksichtigt. Veränderungen der angeschlossenen Grundstücksflächen, die zu einer Gebührenerhöhung führen, werden mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der Änderung der Bemessungsgrundlagen folgt, berücksichtigt.

## § 8

### Gebührenerhebung und Fälligkeit

1. Die Gebühren werden dem Gebührenpflichtigen durch einen Abgabenbescheid bekannt gegeben. Der Bescheid kann auch die Aufforderung zur Zahlung anderer Gemeindeabgaben enthalten.  
Bei Wohnungs- oder Teileigentum können die Gebühren für die Gemeinschaft einheitlich festgesetzt und der Abgabenbescheid gegenüber dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter bekannt gegeben werden.
2. Die Gebühren werden je zu einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig, soweit die Gebühr 30,00 € übersteigt. Gebühren bis zu 30,00 € werden zu je einer Hälfte des Jahresbetrages am 15. Februar und 15. August, Gebühren bis 15,00 € am 15. August mit ihrem Jahresbetrag fällig. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen können die Gebühren am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden.  
Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.  
Bei Entstehung der Gebührenpflicht innerhalb des Jahres und bei Nachforderungen werden die Gebühren einen Monat nach Zugang des Abgabenbescheides fällig.

## § 9

### Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig gem. der §§ 5 und 10 ist der Eigentümer des Grundstückes; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Daneben sind der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, der Inhaber oder Pächter eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes und der Straßenbaulastträger gebührenpflichtig.  
Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Übt ein anderer als der Eigentümer die tatsächliche Herrschaft über das Grundstück in einer Weise aus, dass er den Eigentümer rechtlich oder tatsächlich von der Einwirkung auf das Grundstück ausschließen kann, ist dieser Gebührenpflichtiger (wirtschaftliches Eigentum i.S. von § 39 AO, 1977).
3. Der Begriff des Grundstückes ist in § 12 Entwässerungssatzung geregelt.  
Bei Wohnungseigentumsanlagen ist unter Grundstück das im Grundbuch als solches eingetragene Grundstück, auf dem sich die Wohnungseigentumsanlage befindet, zu verstehen.
4. Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

Den Eigentumswechsel haben sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenpflichtige unverzüglich bei den TBL anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.

5. Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte innerhalb der von der Stadt vorgegebenen Frist zu erteilen. Insbesondere ist von dem Gebührenpflichtigen die Größe der angeschlossenen Grundstücksflächen nach § 3 anzugeben.  
Änderungen der Bemessungsgrundlagen sind den TBL unverzüglich mitzuteilen. Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

#### § 10

##### Abwälzung der Abwasserabgabe bei Störungen der Abwasserbehandlung

1. Führen Störungen der Abwasserbehandlung durch besondere Schadstoffe zu einer Erhöhung der Abgaben nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Abwasserabgabengesetz oder zu einem Verlust der ohne diese Störung erreichbaren Vergünstigungen nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz, so können die Einleiter der dafür ursächlichen Schadstoffe der Schädlichkeit ihrer Einleitung entsprechend zu der durch die Störung verursachten Abgabenerhöhung herangezogen werden.
2. Ist der Verursacher gem. Abs. 1 mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht zu ermitteln, ist die Stadt berechtigt, die zusätzlichen Kosten über die Entwässerungsgebühren auf alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage umzulegen.
3. Sofern die Obere Wasserbehörde die TBL auf ihren Antrag hin nicht oder nicht ganz von der Pflicht zur Beseitigung von Abwasser aus gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen freistellt oder eine solche Befreiung nicht beantragt ist, sind die TBL berechtigt, den im Abwasserabgabenbescheid festgesetzten Betrag als Gebühr von dem Einleiter zu erheben.

#### § 11

##### Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig unrichtige Angaben macht über
  - a) die nach § 2 Abs. 3 absetzbaren, auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen,
  - b) die aus der privaten Wasserversorgungsanlage oder sonstigen Entnahmestellen bezogenen Wassermengen (§ 2 Abs. 4 Buchstabe b),
  - c) die Größe der angeschlossenen Grundstücksfläche (§ 3),
  - d) die gesammelte Brauchwassermenge (§ 4 Abs. 2).
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

#### § 12

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Leverkusen, den 13.12.2007

gez. Mues  
Vorsitzender des  
Verwaltungsrates der  
Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen  
Anstalt des öffentlichen Rechts

---

### **177. Bekanntmachung der Gebührensatzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL), über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 13.12.2007**

---

Aufgrund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) , zuletzt geändert durch Art. 2 Ges. v. 16.11.2004 (GV NRW S. 644) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1998 (GV NRW S. 666) ) in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen“ hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) in seiner Sitzung am 20.11.2007 folgende Gebührensatzung beschlossen:

#### **§ 1 Benutzungsgebühren**

Für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erheben die TBL zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 KAG Benutzungsgebühren.

## § 2 Gebührenmaßstab

1. Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die von der Entsorgungseinrichtung festgestellte Menge des abgefahrenen Anlageninhaltes im vorangegangenen Erhebungszeitraum von 12 Monaten. Steht eine solche Feststellung nicht zur Verfügung, ist die im Erhebungszeitraum festgestellte Menge des abgefahrenen Inhaltes maßgebend. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Anlageninhalt, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialfahrzeuges.
2. Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Anlageninhaltes zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen. Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gemäß § 6 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

## § 3 Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Entsorgung von

a) abflusslosen Gruben	3,77 €
b) Kleinkläranlagen	21,03 €
je m <sup>3</sup> abgefahrenen Anlageinhalts.	

## § 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksentwässerungseinrichtung. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
2. Die Gebührenpflicht endet mit der Beseitigung der Grundstücksentwässerungseinrichtung. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird abweichend von § 2 die in diesem Jahr bis dahin entsorgte Abfuhrmenge der Gebührenveranlagung zugrunde gelegt.

## § 5 Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebühren werden dem Gebührenpflichtigen durch einen Abgabenbescheid bekannt gegeben. Der Bescheid kann auch die Aufforderung zur Zahlung anderer Gemeindeabgaben enthalten.
2. Für die Fälligkeit der über Abgabenbescheide angeforderten Gebühren gelten die Vorschriften des Grundsteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## § 6 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.



2. Übt ein anderer als der Eigentümer die tatsächliche Herrschaft über das Grundstück in einer Weise aus, dass er den Eigentümer rechtlich oder tatsächlich von der Einwirkung auf das Grundstück ausschließen kann, ist dieser Gebührenpflichtiger (wirtschaftliches Eigentum i. S. von 39 AO, 1977).
3. Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, den TBL den Eigentumswechsel unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haftet der bisherige Gebührenpflichtige neben dem neuen Gebührenpflichtigen gesamtschuldnerisch für die Benutzungsgebühren, die bis zum Eingang der Anzeige über den Eigentumswechsel entstanden sind.
4. Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der TBL das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Leverkusen, den 13.12.2007

gez. Mues  
Vorsitzender des  
Verwaltungsrates der  
Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen  
Anstalt des öffentlichen Rechts

---

---

**178. Bekanntmachung der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL), zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Leverkusen vom 13.12.2007**

---

Aufgrund der § 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 Ges. vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV NRW S. 430, 438) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1998 (GV NRW S. 666) in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen“ hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) in seiner Sitzung am 20.11.2007 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1****Benutzungsgebühren**

Nach § 5 der Satzung der TBL über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen erheben die TBL für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 StrReinG NW.

Den Kostenteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

**§ 2****Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

1. Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart (Absatz 7) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht (Hinterlieger) oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an die Straße (Teil-Hinterlieger bzw. Teil-Anlieger), so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straße verläuft.

Verläuft keine der Grundstücksseiten in einem Winkel von weniger als 45 Grad zu der zu reinigenden Straße, so wird der Gebührenberechnung die auf die Straße projizierte größte Ausdehnung des Grundstücks zugrunde gelegt.

2. Ist die Zuordnung eines Grundstücks zu einer zu reinigenden Straße nach Abs. 1 nicht möglich, wird das Grundstück jedoch durch eine zur reinigenden Straße hinführende Zuwegung erschlossen, so wird die Grundstücksseite bei der Berechnung zugrunde gelegt, die bei einer gedachten Verlängerung der zu reinigenden Straße der Straße zugewandt ist. Bei der Berechnung ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

3. Grenzt ein Grundstück nur mit einem Teil einer Grundstücksseite an die Erschließungsstraße oder ist nur ein Teil der Grundstücksseite der Erschließungsstraße zugewandt, so ist zusätzlich zur An- oder Hinterliegerfront der Teil der Grundstücksseite zugrunde zu legen, der an die gedachte Verlängerung der Erschließungsstraße angrenzt oder parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad dazu verläuft.

Schneidet die gedachte Verlängerung das Grundstück, dann tritt an die Stelle der gedachten Verlängerung der Straße eine gedachte Verbreiterung der Straße.

Bei Berechnung ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

4. Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen oder ist es mit verschiedenen Grundstücksseiten verschiedenen Straßen zugewandt, so werden die Grundstücksseiten zugrunde gelegt, die an Straßen angrenzen bzw. Straßen zugewandt sind, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist (§ 4 Absatz 2 der Satzung über die Straßenreinigung); bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
5. Die Regelung des Absatzes 4 gilt analog auch bei Grundstücken, die mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene Straßenzüge derselben Erschließungsanlage angrenzen oder mit verschiedenen Grundstücksseiten verschiedenen Straßenzügen derselben Erschließungsanlage zugewandt sind.
6. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 bis 5 bleiben Bruchteile eines Meters unberücksichtigt.
7. Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 5), wenn das Grundstück erschlossen wird
  - 1) durch eine Fußgängergeschäftsstraße 8,29 €
  - 2) durch eine Anliegerstraße, eine Haupterschließungsstraße, eine Hauptgeschäftsstraße oder eine Hauptverkehrsstraße (sowohl mit überwiegend innerörtlicher oder überwiegend überörtlicher Verkehrsbedeutung) 2,30 €

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

8. Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 7 genannten Straßenarten sowie die Häufigkeit der wöchentlichen Reinigungen der einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis zu § 2 der Satzung über die Straßenreinigung.

### § 3 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der durch die Straße erschlossenen Grundstücke. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

2. Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, den TBL den Eigentumswechsel unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haftet der bisherige Gebührenpflichtige neben dem neuen Gebührenpflichtigen gesamtschuldnerisch für die Benutzungsgebühren, die bis zum Eingang der Anzeige über den Eigentumswechsel entstanden sind.
3. Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der TBL das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

#### § 4

#### Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ersten des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
2. Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Gebührenminderungen in den Fällen des Satz 2 werden nur auf schriftlichen Antrag berücksichtigt. Der Erstattungsantrag muss bis zum 15. Februar des dem Veranlagungsjahr folgenden Jahres bei den TBL gestellt werden (Ausschlussfrist).
3. Die Gebühren werden dem Gebührenpflichtigen durch einen Abgabenbescheid bekannt gegeben.
4. Für die Fälligkeit der über Heranziehungsbescheid angeforderten Gebühren gelten die Vorschriften des Grundsteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 5

#### Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 222, 223, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 des Kommunalabgabengesetzes NW sowie § 32 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung NW, jeweils in der gültigen Fassung.

#### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Leverkusen, den 13.12.2007

gez. Mues  
Vorsitzender des  
Verwaltungsrates der  
Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen  
Anstalt des öffentlichen Rechts

---

### **179. Bekanntmachung der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung TBL) vom 13.12.2007**

---

Aufgrund der §§ 7, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Art. 2 Ges. vom 16.11.2004, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706/SGV NW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV NW S. 430, 438) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) zuletzt geändert durch Art. III Ges. vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718) sowie §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betrieb der Stadt Leverkusen AöR“ (TBL), hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) am 20.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

- (1) Die TBL betreiben die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird.

Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten. Als Gehwege gelten Fußgängerverbindungswege, Fußgängerbereiche sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.

- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

## § 2

### Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Den Eigentümern der an die öffentlichen Straßen angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) werden folgende Reinigungsaufgaben auferlegt.
  1. Die Reinigung aller Gehwege (§ 1 Abs. 1 Satz 4).

Für die Fußgängerbereiche Wiesdorf und Opladen beschränkt sich die Reinigungspflicht auf die Winterwartung.
  2. Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, besonders gekennzeichneten Fahrbahnen.
  3. Bei den im Straßenverzeichnis als Anliegerstraßen gekennzeichneten Straßen (Straßen, die ganz oder überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen) werden den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zusätzlich übertragen
    - die Winterwartung von Fußgängerübergängen im Zuge von Straßenkreuzungen und -einmündungen sowie
    - die Winterwartung eines Gehstreifens in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite, mindestens jedoch in einer Breite von 1 m, entlang der Grundstücksgrenze, wenn ein Bürgersteig nicht vorhanden ist.Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber den TBL die Reinigungspflicht ganz oder nur die Winterwartungspflicht übernehmen. Die Übernahme der Pflichten bedarf der Zustimmung der TBL. Sie kann nur erteilt werden, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerrufbar und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht. Der Dritte kann seine Erklärung gegenüber den TBL mit einer Frist von 1 Monat schriftlich widerrufen; hiervon werden die TBL den Grundstückseigentümer benachrichtigen. Jede andere Beendigung der Übernahme der Reinigungspflicht ist den TBL unverzüglich anzuzeigen.

### § 3

#### Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnen innerhalb der geschlossenen Ortslage und die Fußgängerbereiche Wiesdorf und Opladen sind in der im Straßenverzeichnis festgelegten Häufigkeit zu reinigen.
- (2) Gehwege als Bestandteile der im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich, zu reinigen.

Alle übrigen öffentlichen, aber namenlosen und daher im Straßenverzeichnis nicht aufgeführten Gehwege sind nach Bedarf zu reinigen.

- (3) Soweit die Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1 den Grundstückseigentümern obliegt, ist sie wie folgt zu erfüllen:

#### 1. Reinigungsaufgaben

1.1 Die regelmäßigen Reinigungsarbeiten sind an Werktagen vor Wochenenden bis 19.00 Uhr auszuführen.

1.2 Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.

1.3 Kehricht und sonstige Abfälle sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

1.4 Die Reinigungsaufgaben beinhalten neben der allgemeinen Reinigung auch die Beseitigung des Aufwuchses

#### 2. Winterwartungsaufgaben

2.1 Schnee ist von den Gehwegen in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite, mindestens jedoch in einer Breite von 1 m, zu entfernen.

2.2 Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege, ferner die für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergänge und Gehstreifen sowie die gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen mit abstumpfendem Material zu bestreuen.

Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich untersagt. Ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in witterungsbedingten Ausnahmefällen, wie zum Beispiel bei Eisregen
- b) auf Flächen, die ein Gefälle von mehr als 5 % aufweisen
- c) auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen und auf ähnlichen Gefahrenstellen.

Auf den um einen Baum vom Straßenbelag freigehaltenen Bodenbereich (Baumscheibe) und auf begrünter Flächen dürfen weder Salz noch andere auftauende Stoffe gestreut, noch mit diesen Mitteln behandelte Schnee- und Eisreste abgelagert werden.

2.3 In der Zeit von 7.00 - 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr, des folgenden Tages zu beseitigen.

2.4 An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege von Schnee sowie von Schnee- und Eisglätte freigehalten werden, damit ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

2.5 Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

Straßenrinnen, Einläufe in die Kanalisation und Hydranten, sind von Ablagerungen freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf Gehwege und Fahrbahnen geschafft werden.

2.6 Werden Winterwartungsarbeiten von den TBL auf Gehwegen (Haltestellen und anderen Flächen) ausgeführt, so geschieht dies ausschließlich zur Unterstützung des nach § 2 Verpflichteten und entbinden diesen nicht von seinen Pflichten.

(4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

#### § 4

##### Begriff des Grundstücks und der Erschließung

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die öffentliche Straße möglich ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn von der öffentlichen Straße aus ein Zugang oder eine Zufahrt zu dem Grundstück besteht oder geschaffen werden kann.  
Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen, wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der öffentlichen Straße getrennt ist.

#### § 5

##### Benutzungsgebühren

Die TBL erheben für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straße Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NW in Verbindung mit § 3 Straßenreinigungsgesetz NW nach Maßgabe der Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der jeweils geltenden Fassung.



## § 6 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Straßenreinigungsgesetz NW handelt, wer vorsätzlich
1. die vorgeschriebene oder übernommene Reinigung nicht ordnungsgemäß vornimmt (§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und 2)
  2. belästigende Staubentwicklung nicht ordnungsgemäß vermeidet (§ 3 Abs. 3 Ziff. 1.2)
  3. Kehrriecht und sonstige Abfälle nicht ordnungsgemäß entfernt (§ 3 Abs. 3 Ziff. 1.3)
  4. Schnee nicht ordnungsgemäß entfernt oder lagert sowie Schnee- und Eisglätte nicht ordnungsgemäß bekämpft (§ 3 Abs. 2 Ziff. 2).
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

-----

## Straßenverzeichnis

### Einteilung des Straßenverzeichnisses

Teil I Straßen, Wege und Plätze ohne Fußgängerbereiche in den Stadtteilen Wiesdorf und Opladen

Teil II Fußgängerbereiche in den Stadtteilen Wiesdorf und Opladen

### Erläuterungen

#### Spalte 2 (Straßenart)

A = Anliegerstraße

HE = Haupterschließungsstraße

HG = Hauptgeschäftsstraße

FG = Fußgängergeschäftsstraße

HV = Hauptverkehrsstraße mit überwiegend innerörtlicher Verkehrsbedeutung

ÜV = Hauptverkehrsstraße mit überwiegend überörtlicher Verkehrsbedeutung

#### Spalten 4 und 5 (Die Reinigungsaufgaben sind wie folgt zu erfüllen:)

1 = Reinigung der Fahrbahn

2 = Reinigung und Winterwartung der Gehwege

3 = Reinigung und Winterwartung der Gehwege

+ Winterwartung von Fußgängerübergängen im Zuge von Straßenkreuzungen und -einmündungen

+ Winterwartung eines Gehstreifens entlang der Grundstücksgrenze, wenn ein Bürgersteig nicht vorhanden ist

4 = Reinigung (Reinigung und Winterwartung) der gesamten Straße

Straßenbezeichnung	Straßenart	Häufigkeit d. wöchentlichen Fahrbahnreinigungen	Die Reinigungsaufgaben sind wie folgt zu <u>erfüllen</u> : von den TBL	von den Eigentümern
1	2	3	4	5

### Teil I

Straßen, Wege und Plätze ohne Fußgängerbereiche in den Stadtteilen Wiesdorf und Opladen

Ackerweg	A	1	1	3
Adalbert-Stifter-Str.	A	1	1	3
Adalbertstr.	A	1	1	3
Adolf-Baeyer-Str.	A	1	1	3
Adolf-Kaschny-Str.	A	1	1	3
Adolf-Reichwein-Str.	A	1	1	3
Adolfsstr.	A	1	1	3
Ahornweg	A	1	-	4
Ahrstr.	A	1	1	3
Akazienweg	A	1	1	3
Albert-Einstein-Str. von Nobelstraße bis Westring	HV	1	1	2
von Westring-Schluss	HE	1	1	2
Albert-Schweitzer-Str.	A	1	1	3
Albertus-Magnus-Str. ohne Nr. 20	A	1	1	3
Nr. 20	A	1	-	4
Albert-Zarthe-Weg	A	1	-	4
Albin-Edelmann-Str.	A	1	1	3
Albrecht-Haushofer-Str.	A	1	1	3
Aldegundisstr.	A	1	-	4
Alexanderstr.	A	1	1	3
Alfred-Delp-Str.	A	1	1	3
Alfred-Kubin-Str.	A	1	1	3
Alfred-Stock-Str.	A	1	1	3
Alkenrather Str.	HV	1	1	2
Allensteiner Str.	A	1	1	3
Alsenstr.	A	1	1	3
Alte Garten	A	1	-	4

Alte Heide				
ohne Nr. 23,24a,26,				
28,28a	A	1	1	3
Nr. 23,24a,26,28, 28a	A	1	-	4
Alte Landstr. bis Starenweg	HE	1	1	2
ab Starenweg				
bis Schluss	A	1	-	4
Altenberger Str.				
- Nr. 92 beide Seiten	HV	1	1	2
Altenhof	A	1	-	4
Alter Grenzweg	A	1	1	3
Alte Ruhlach	A	1	-	4
Alte Str.	A	1	-	4
Alte Ziegelei	A	1	-	4
Altstadtstr.				
v. Düsseldorfer Str.				
- A. d. Luisenburg	HE	1	1	2
v. An der Luisenburg				
bis Schluss	A	1	1	3
Alt-Steinbücheler Weg	A	1	-	4
Am Abtshof	A	1	1	3
Am Alten Schafstall	A	1	1	3
Am Arenzberg	A	1	-	4
Am Benthal	A	1	1	3
Am Birkenberg	A	1	-	4
Am Blauen Berg				
sbis Nr. 4 + 9	A	1	1	2
nach Nr. 4 + 9 bis Schluss	A	1	-	4
Am Borsberg	A	1	-	4
Am Brungen	A	1	1	3
Am Büchelter Hof	A	1	1	3
Am Buttermarkt	A	1	-	4
Am Ehrenfriedhof	A	1	-	4
Am Eichenplätzchen	A	1	-	4
Am Eselsdamm	A	1	1	3
Am Falkenberg	A	1	1	3
Am Frankenberg	A	1	1	3
Am Gierlichshof				
bis Wendehammer				
bei Nr. 23/28	A	1	1	3
nach dem Wendehammer				
bei Nr. 23/28 bis Schluss	A	1	-	4
Am Graben	A	1	-	4
Am Hagelkreuz	A	1	1	3
Am Hang	A	1	1	3
Am Heidkamp	A	1	1	3
Am Hofacker	A	1	-	4
Am Hohen Ufer	A	1	-	4
Am Hühnerberg	A	1	1	3
Am Junkernkamp	A	1	1	3
Am Kemperstiegel	A	1	-	4

Am Kettnersbusch	A	1	1	3
Am Kiesberg	A	1	1	3
Am Klösterchen	A	2	1	3
Am Knechtsgraben ohne Stichstraßen	A	1	1	3
Stichstraßen	A	1	-	4
Am Köllerweg	A	1	-	4
Am Kreispark	A	1	1	3
Am Kronefeld	A	1	-	4
Am Küchenhof	A	1	-	4
Am Kühnsbusch	A	1	1	3
Am Lindenfeld	A	1	-	4
Am Märchen	A	1	1	3
Am Mittelberg ohne Stichstr. zu Nr. 15 + 17	A	1	1	3
Stichstr. zu Nr. 15 + 17	A	1	-	4
Am Mönchshof	A	1	1	3
Am Neuenhof	HE	1	1	2
Am Nonnenbruch gerade Nrn. bis Nr. 14, ungerade Nrn. bis Sporthalle nach Nr. 14 u. Sporthalle bis Schluss	A	1	1	3
Am Plattenbusch ohne Stichstraßen bei Nr. 14 u. 33b	A	1	1	3
Stichstraßen bei Nr. 14 u. 33b	A	1	-	4
Am Quettinger Feld	A	1	1	3
Am Reuschenberger Busch	A	1	-	4
Am Rosenhügel	A	1	1	3
Am Scherfenbrand bis Nr. 52 u. 55 ohne Stichstraßen Nr. 36a-38c	HE	1	1	3
Nr. 36a-38c und ab Nr. 54 u. 57 bis Schluss	A	1	-	4
Am Schlag	A	1	-	4
Amselweg ohne Nr. 2	A	1	1	3
Nr. 2	A	1	-	4
Am Sandberg	A	1	1	3
Am Silbersee	A	1	-	4
Am Sonnenhang	A	1	1	3
Am Sportplatz	A	1	-	4
Am Stadtpark	HE	1	1	2
Am Steinberg	HE	1	1	2

Am Telegraf bis einschließl. Wendehammer	A	1	1	2
ab Wendehammer bis Schluss	A	1	-	4
Am Thelenhof	A	1	1	3
Am Vogelkreuz	A	1	-	4
Am Vogelsang Stichstraße bei Nr. 17	A	1	-	4
Am Vogelsfeldchen	A	1	1	3
Am Wambacher Hof	A	1	1	3
Am Wasserturm	A	1	1	3
Am Weidenbusch	A	1	1	3
Am Weiher	A	1	1	3
Am Weingarten	A	1	1	3
Am Werth von Wiesenstr. bis Hitdorfer Str.	A	1	1	3
von Hitdorfer Str. bis Ringstr.	A	1	-	4
An den Irlen	A	1	-	4
An der Bergerweide	A	1	1	3
An der Dingbank v. Felderstr. bis Pützdelle	A	1	1	3
von Pützdelle bis Schluss	HV	1	1	2
An der Evgl. Kirche	A	1	-	4
An der Feldgasse	A	1	-	4
An der Fuchskuhl	A	1	-	4
An der Kante	A	1	-	4
An der Laach	A	1	-	4
An der Lichtenburg bis Nr. 31 beide Seiten	A	1	1	3
ab Nr. 33 bis Schluss beide Seiten	A	1	-	4
An der Luisenburg v. Altstadtstr. bis Gerhart-Hauptmann- Str.	HE	1	1	2
von G.-Hauptmann-Str. bis Schluss		1	1	3
An der Robertsburg ohne Nr. 50-66	A	1	1	3
Nr. 50 - 66	A	1	-	4
An der Sanderschepp	A	1	-	4
An der Schmitten	A	1	-	4
An der Schusterin- sel	A	1	1	3
An der Steinrütsch	A	1	-	4

Andreasstr. von Ge- zelinallee bis Stüttekofener Str.	HE	1	1	2
von Stüttekofener Str. bis Schluss	A	1	1	3
Ankerweg	A	1	1	3
An St. Remigius	A	1	1	3
Apenrader Str.	A	1	-	4
Arnold-Ohletz-Str.	A	1	1	3
Atzlenbach	A	1	-	4
Atzlenbacher Str.	A	1	-	4
Auerweg	A	1	-	4
Austr.	HV	1	1	2
Auf dem Acker	A	1	-	4
Auf dem Blahnenhof	A	1	1	3
Auf dem Bohnbüchel	A	1	-	4
Auf dem Bruch von Weyerweg bis Feldsiefer Weg ohne Nr. 66-70	HE	1	1	2
ab Feldsiefer Weg bis Schluss, Nr. 66 - 70	A	1	-	4
Auf dem End	A	1	1	2
Auf dem Forst	A	1	-	4
Auf dem Herberg ab Nr.46 bei- de Seiten	A	1	1	3
bis Nr. 44 und Stichstraße zu Nr. 23	A	1	-	4
Auf dem Lehn	A	1	-	4
Auf dem Stein	A	1	1	3
Auf dem Stüfgen	A	1	-	4
Auf dem Uppersberg	A	1	-	4
Auf dem Weierberg	A	1	-	4
Auf dem Weiherhahn	A	1	-	4
Auf den Reien	A	1	-	4
Auf den Steinen	A	1	-	4
Auf der Grieße	HE	1	1	2
Auf der Nöllen	A	1	-	4
Auf der Ohmer	A	1	-	4
Auf der Weide	A	1	-	4
Auf'm Berg von Steinbücheler Str. bis An der Lichtenburg Seite der geraden Haus-Nrn.	HV	1	1	3
Seite der geraden Haus-Nrn. von An der Lichtenburg bis Schluss				

und Seite der ungeraden

Haus-Nrn.	HV	1	-	4
Auf'm Kradenplatz	A	1	-	4
Augustastr.	A	1	1	3
August-Kekule-Str.	A	1	1	3
A.-W.-v.-Hoffmann-Str.	A	1	1	3
Bahnallee	HV	1	1	2
Bahnhofstr.				
von Freiherr-vom-				
Stein-Str. bis Schluss	HV	2	1	2
Baltrumstr.	A	1	1	3
Bamberger Str.	A	1	1	3
Barmer Str.	A	1	1	3
Baumberger Str.	A	1	1	3
Bebelstr.	HE	1	1	2
Beerenstr.	A	1	1	3
Beethovenstr.	A	1	1	3
Behringstr.				
ohne Stichstraßen	A	1	1	3
Stichstraßen	A	1	-	4
Bendenweg von				
Heinrich-Brüning-Str.				
bis Moselstr.	A	1	-	4
von Moselstr. bis				
Schluss	A	1	1	2
Bensberger Str.	HV	1	1	2
Benzstr.	A	1	1	3
Berg. Landstr.				
von Mülheimer Str.				
bis Odenthaler Str.	HV	2	1	2
von Odenthaler Str.				
bis Schluss	HV	1	1	2
Bergstr.	A	1	1	3
Berliner Platz	HV	1	1	2
Berliner Str. bis				
Nr. 95/116	HV	1	1	2
Bernhard-Letterhaus-Str.	A	1	1	3
Bernhard-Lichtenberg-Str.	A	1	-	4
Bernhard-Ridder-Str.	A	1	1	3
Bernsteinstr.	A	1	-	4
Berta-von-Suttner-Str.	A	1	1	3
Bertolt-Brecht-Str.	A	1	1	3
Berzeliusstr.	A	1	1	3
Bielertstr.	A	1	1	3
Biesenbach	A	1	-	4
Biesenbacher Weg	A	1	1	3
Billrothstr.	A	1	1	3
Birkenbergstr. von				
Menchendahler Str.				
bis Gartenstr.	HE	1	1	2

von Gartenstr. bis				
Kölner Str.	A	2	1	3
Birkengartenstr.	A	1	1	3
Birkenweg	A	1	1	3
Bismarckstr.				
o. Nr. 67, 69a-b	HV	1	1	2
Nr. 67, 69a-b	A	1	-	4
Bitterfelder Str.	A	1	1	3
Blankenburg	A	1	1	3
Blaukehlchenweg	A	1	-	4
Blütenstr.	A	1	-	4
Boberstr.	A	1	1	3
Bodelschwinghstr.	A	1	1	3
Bodestr.	A	1	1	3
Böcklerstr.	A	1	1	3
Bogenstr.	A	1	1	3
Bohnenkampsweg	A	1	1	3
Bohofsweg	HV	1	1	2
Bonifatiusstr.	A	1	1	3
Borkumstr.	HE	1	1	2
Bornheimer Str.	A	1	1	3
Borsigstr.				
ohne Kreuzungsbereich				
Fixheider Str.	HV	1	1	3
Borussiastr.	A	1	1	3
Bracknellstr.				
von Gartenstr.				
bis Kanalstr.	HE	1	1	2
Rest	A	1	1	3
Brahmsweg	A	1	1	3
Brandenburger Str.				
ohne Nr. 53 - 57	HE	1	1	2
Nr. 53 und 57	A	1	-	4
Breidenbachstr.	HE	3	1	2
Breslauer Str.	A	1	1	3
Bruchhauser Str.				
ohne Stichstr. bei Nr. 96	HE	1	1	2
Stichstr. bei Nr. 96	A	1	-	4
Brucknerstr.	A	1	1	3
Brückenstr.	A	1	1	3
Brüder-Bonhoeffer-Str.	A	1	1	3
Buchenweg	A	1	1	3
Bürgerbuschweg von				
Schlebuscher Str.				
bis Benzstr.	A	1	1	3
von Benzstr. bis vor				
Nr. 94/101	A	1	-	4
von Nr. 94/101 bis				
Schluss	A	1	1	3
Bürriiger Weg bis				



Mühlenweg	A	1	1	3
von Mühlenweg bis Schluss	A	1	-	4
Burgloch	A	1	-	4
Burgplatz	A	1	1	3
Burgstr. bis Nr. 18 beide Seiten	A	1	-	4
ab Nr. 20 bis Schluss beide Seiten	A	1	1	3
Burgweg	A	1	-	4
Burscheider Str. bis Nr. 542 u. 543a beide Seiten; ohne Nr. 1,5-15,235-241, 303,309-319,325-333, 337-343,351-361,334- 370a, 398a-414	HV	1	1	2
Nr. 1,5-15,235-241, 303,309-319,325-333, 337-343,351-361,334- 370a, 398a-414	A	1	-	4
Buschkämpchen	A	1	1	3
Butterheider Str.	A	1	1	3
Carl-Duisberg-Platz	A	1	1	3
Carl-Duisberg-Str.	HE	1	1	2
Carl-Leverkus-Str.	HE	1	1	2
Carl-Maria-von-Weber- Platz	A	1	1	3
Carl-Maria-von-Weber- Str.	A	1	1	3
Carlo-Mierendorff-Str.	A	1	1	3
Carl-Rumpf-Str.	A	1	1	3
Carl-v.-Ossietzky-Str.	A	1	1	3
Charlottenburger Str.	A	1	1	3
Christian-Heß-Str.	A	1	1	3
Claasbruch	A	1	-	4
Claashäuschen	A	1	-	4
Clemens-Winkler-Str.	A	1	1	3
Concordiastr.	A	1	1	3
Cranachstr.	A	1	1	3
Dahlemer Str.	A	1	1	3
Daimlerstr.	A	1	-	4
Damaschkestr.	A	1	1	3
Danziger Str.	A	1	1	3
Dechant-Fein-Str.	A	1	1	3
Dechant-Krey-Str. von Rennbaumstr. bis Elsbachstr.	HE	1	1	3
von Elsbachstr. bis Schluss, ohne				

Nr. 33a,33b,35a, 35b	A	1	1	3
Nr. 33a,33b,35a, 35b	A	1	-	4
Dehler Weg	A	1	-	4
Deichtorstr.	A	1	1	3
Dhünnberg	HE	1	1	2
Dhünnstr. von Wöhlerstr. bis Nobelstr.	HE	1	1	2
von Nobelstr. bis Schluss	HV	1	1	2
Dianastr.	A	1	-	4
Diedenhofener Str.	A	1	1	3
Diepenthaler Str.	HE	1	1	2
Dierather Weg	A	1	1	3
Dieselstr.	A	1	1	3
Dillinger Str.	A	1	1	3
Distelkamp	A	1	-	4
Dönhoffstr. von Fr.-Ebert-Str. bis Breidenbachstr.	HE	3	1	2
von Breidenbachstr. bis Moskauer Str.	A	1	1	2
Dohrgasse bis Nr.11/ 16 und ab Auf dem Bruch bis Schluss	A	1	-	4
von 13/18 bis Auf d. Bruch	A	1	1	3
Domblick	A	1	1	3
Dornierstr.	A	1	1	3
Drachenfelsstr.	A	1	1	3
Dr.-August-Blank-Str.	A	1	1	3
Dresdner Str.	A	1	1	3
Driescher Hecke	A	1	1	3
Drosselweg	A	1	-	4
Dudweiler Str.	A	1	1	3
Dünfelder Str. o. Nr. 55	A	1	1	3
Nr. 55	A	1	-	4
Dünnwalder Grenzweg von Mülheimer Str. bis Friedlandstr.	A	1	1	3
von Friedlandstr. bis Schluss	A	1	-	4
Düppeler Str.	A	1	-	4
Dürscheider Weg	A	1	1	3
Düsseldorfer Str. von Gerichtsstr. bis Gerhart-Hauptmann-Str. von Gerhart-Haupt-	HV	3	1	2

mann-Str. bis Berliner Platz	HV	2	1	2
von Berliner Platz bis Nr. 189, beide Seiten	HV	1	1	2
Edelrather Weg	A	1	-	4
Edith-Weyde-Str.	A	1	-	4
Edmund-Husserl-Str.	A	1	1	3
Eduard-Spranger-Str. o. Nr. 20-38 und 31-35	A	1	1	3
Nr. 20-38 und 31-35	A	1	-	4
Ehrlichstr. ohne Nr. 42-48, 13-21	A	1	1	3
von Nr. 42 - 48, 13-21	A	1	-	4
Eichenkamp	A	1	-	4
Eichenweg	A	1	1	3
Eifelstr.	A	1	1	3
Eintrachtstr. bis Nr. 11/20	A	1	1	3
Elberfelder Str. Elbestr.	A	1	1	3
von Masurenstr. bis Schluss	HE	1	1	2
Elisabeth-Langgässer-Str. von Willy-Brandt-Ring bis Berta-von-Suttner-Str.	HE	1	1	2
von Berta-von-Suttner-Str. bis Schluss	A	1	1	3
Elisabethstr.	A	1	1	3
Elisabeth-von-Thad- den-Str.	A	1	1	3
Elisenstr.	A	1	1	3
Elsa-Brandström-Str.	A	1	-	4
Elsbachstr. von Rennbaumstr. bis Dechant-Krey-Str.	HE	1	1	2
ab Dechant-Krey-Str. bis Schluss	A	1	1	3
Elsterstr.	A	1	1	3
Emil-Fischer-Str.	A	1	1	3
Emil-Nolde-Str.	A	1	1	3
Engelbertstr.	A	1	-	4
Engstenberger Weg	A	1	-	4
Entenpfuhl	A	1	-	4
Erbelegasse	A	1	-	4
Erftrstr.	A	1	1	3
Erfurter Str.	A	1	1	3
Erich-Heckel-Str.	A	1	-	4
Erich-Klausener-Str.	A	1	1	3

Erich-Ollenhauer-Str.	A	1	1	3
Erlenweg	A	1	1	3
Ernst-Ludwig-Kirchner-Str.	A	1	1	3
Erzbergerstr.	HE	1	1	2
Eschenweg	A	1	-	4
Esmarchstr.	A	1	1	3
Espenweg	A	1	-	4
Euckenstr.	A	1	1	3
Eulengasse ohne Nr. 14 - Schluss beide Seiten	A	1	1	3
ab Nr. 14 - Schluss beide Seiten	A	1	-	4
Europaring	HV	1	1	2
Ewald-Röll-Str.	A	1	1	3
Fährstr. gerade Nrn. bis Nr. 24a ungerade Nrn. bis Nr. 37 nach Nr. 24a u. Nr. 37 bis Schluss	A	1	1	3
von Wiesenstr. bis Kieselstr.	A	1	1	3
Ab Kieselstr. bis Schluss	A	1	-	4
Fahnenacker	HV	1	1	-
Farnweg	A	1	1	3
Fasanenweg ohne Nr. 27-37 Nr. 27-37	A	1	1	3
Faßbacher Hof	A	1	-	4
Felderstr. ohne Stichstraße bei Haus-Nr. 149 u. ohne Haus-Nr. 163 a Stichstraße bei Haus-Nr. 149 u. Haus-Nr. 163 a	HE	1	1	2
Feldkampstr.	A	1	-	4
Feldsiefer Weg	A	1	-	4
Felderstr.	HE	1	1	2
Feldstr.	HV	1	1	2
Feldtorstr.	A	1	1	3
Felix-von-Roll-Str. ohne Stichstraßen Stichstraßen	A	1	1	3
Ferdinand-Lassalle- Str.	A	1	-	4
Fester Weg	A	1	1	3
Feuerbachstr. ohne Nr. 64 Nr. 64	A	1	-	4
Feuerdornweg	A	1	1	3
Fichtenweg	A	1	-	4

Fichtestr.	A	1	1	3
Finkelsteinstr.	A	1	1	3
Finkenweg				
Stichstr. bei Nr. 11	A	1	-	4
Finkenweg ohne				
Stichstr. bei Nr. 11	A	1	1	3
Fixheider Str.				
von Borsigstr. bis				
Maybachstr.	HE	1	1	3
Flabbenhäuschen	A	1	-	4
Flensburger Str.	HE	1	1	2
Fliederweg	A	1	-	4
Florastr.	A	1	1	3
Florianweg	A	1	-	4
Flötgraben	A	1	-	4
Flotowstr.	A	1	1	3
Flurstr.				
bis Nr. 29/50	A	1	1	3
ab Nr. 31/52 bis Schluss	A	1	-	4
Föhrenweg	A	1	1	3
Fontanestr.	A	1	1	3
Fortunastr.	A	1	-	4
Franz-Esser-Str.	A	1	1	3
Franz-Hitze-Str.	A	1	1	3
Franz-Kail-Str.				
ohne Nr. 44/45				
bis Schluss	A	1	1	3
Franz-Marc-Str.	A	1	1	3
Freiburger Str.	A	1	1	3
Freiheitsstr.	A	1	1	3
Freiherr-vom-Stein-Str.	HV	1	1	2
Freudenthal	A	1	-	4
Freudenthaler Weg	A	1	-	4
Fridtjof-Nansen-Str.	A	1	1	3
Friedenberger Str.	HE	1	1	2
Friedensstr.	A	1	1	3
Friedhofstr.	A	1	1	3
Friedlandstr.	A	1	1	3
Friedlieb-Ferdinand-				
Runge-Str.	A	1	1	3
Friedrich-Bayer-Str.	A	1	1	3
Friedrich-Bergius-Platz	A	1	1	3
Friedrich-Ebert-Platz				
von Wöhlerstr. bis				
Anfang Fußgängerzone	HE	3	1	2
Friedrich-Ebert-Str.				
von Dönhoffstr.				
bis Ludwig-Erhard-Platz	HE	2	1	2
von Ludwig-Erhard-Platz				
bis Schluss	HV	1	1	2
Friedrich-Engels-Str.	A	1	1	3

Friedrich-List-Str.	A	1	1	3
Friedrich-Naumann-Str.	A	1	1	3
Friedrichstr.	A	1	1	3
Friedrich-Weskott-Str.	A	1	1	3
Friesenweg ohne Nr. 37 - 49	A	1	1	3
Nr. 37 - 49	A	1	-	4
Frischenberg ohne Stichstraßen Haus-Nr. 10 u. 11 - 13	A	1	1	2
Haus-Nr. 10 u. 11 - 13	A	1	-	4
Fritz-Erler-Str.	A	1	1	3
Fritz-Henseler-Str.	A	1	1	3
Fröbelstr.	A	1	1	3
Fürstenbergplatz	A	1	1	3
Fürstenbergstr. von Düsseldorfer Str. bis Rat-Deycks-Str.	HV	1	1	2
von Rat-Deycks-Str. bis Schluss	A	1	1	3
Gabriele-Münter-Str.	A	1	1	3
Gartenstr.	HV	1	1	2
Gebhardstr.	A	1	1	3
Geibelstr.	A	1	1	3
Gellertstr.	A	1	1	3
Georg-von-Vollmar-Str.	A	1	1	3
Gerhart-Hauptmann-Str.	HE	1	1	2
Gerichtsstr.	HV	2	1	2
Geschwister-Scholl-Str.	A	1	1	3
Gezelinallee ohne Stichstraßen	HE	1	1	2
Stichstraßen	A	1	-	4
Ginsterweg	A	1	1	3
Gisbert-Cremer-Str.	HE	1	1	2
Gluckstr.	A	1	1	3
Glücksburger Str.	A	1	-	4
Gneisenaustr. ohne Stichstraße zur G.-Heinemann-Str.	A	1	1	2
Stichstraße	A	1	-	4
Görlitzer Str.	A	1	1	3
Görresstr.	HE	1	1	2
Goethestr. von Im Hederichsfeld bis Schluss	HE	3	1	2
Graebestr.	A	1	1	3
Graf-Galen-Platz	A	1	1	3
Grillenweg	A	1	-	4
Gronenborn	A	1	-	4

Gronenborner Mühle	A	1	-	4
Gronenborner Weg	A	1	-	4
Große Kirchstr. von Hauptstr. bis Carl-Leverkus-Str.	HE	1	1	2
von Carl-Leverkus- Str. bis Schluss	A	1	1	3
Grüner Weg bis Am Kühnsbusch und Nr. 149	A	1	-	4
ab Nr. 62 bis Schluss, ohne Nr.149	A	1	1	3
Grünstr. bis Nr. 16/19	A	1	1	3
ab Nr. 18/21 bis Schluss	A	1	-	4
Grundermühle	A	1	-	4
Grundermühlenhof	A	1	-	4
Grundermühlenweg ohne Nr. 2a, 14-24	A	1	1	3
Nr. 2a, 14-24	A	1	-	4
Grunder Wiesen	A	1	-	4
Grunewaldstr.	A	1	1	3
Günther-Weisenborn-Str.	A	1	1	2
Gustav-Freytag-Str.	A	1	1	3
Gustav-Heinemann- Str. ohne Nr.80	HV	1	1	2
Nr. 80	A	1	-	4
Gustav-Radbruch-Str.	A	1	1	3
Gutenbergstr.	A	1	1	3
Haberstr.	HE	1	1	2
Habichtgasse	A	1	1	3
Händelstr.	A	1	1	3
Hafenstr.	A	1	1	3
Hagenauer Str.	A	1	-	4
Hahnenblecher	A	1	-	4
Halenseestr.	A	1	1	3
Halfenleimbach	A	1	-	4
Hallesche Str.	A	1	1	3
Halligstr.	A	1	1	3
Hamberger Str.	HE	1	1	2
Hammerweg	A	1	1	3
Hans-Gerhard-Str.	A	1	1	3
Hans-Sachs-Str.	A	1	1	3
Hans-Schlehahn-Str.	A	1	1	3
Hans-von-Dohnanyi-Str.	A	1	1	3
Hardenbergstr.	A	1	1	3
Haselweg	A	1	1	3
Hauptstr. von Nobelstr. bis Kaiserstr.	HE	3	1	2
von Kaiserstr. bis Schluss	HE	1	1	2
Haus-Vorster-Str.	HE	1	1	2
Hauweg	A	1	-	4

Havelstr.	A	1	1	3
Havensteinstr.	A	1	1	3
Haydnstr.	A	1	1	3
Hebbelstr.	A	1	1	3
Heckenweg	A	1	1	3
Heerweg	A	1	-	4
Hegelstr.	A	1	1	3
Heidberg	A	1	-	4
Heidehöhe	A	1	-	4
Heidestr.	A	1	-	4
Heimstättenweg	A	1	-	4
Heinrich-Böll-Str.	A	1	1	3
Heinrich-Brüning- Str. von von-Ket- teler-Str. bis				
Rheindorfer Str.	HV	1	1	2
von Rheindorfer Str. bis Schluss	A	1	1	3
Heinrich-Claes-Str.	A	1	1	3
Heinrich-Heine-Str.	A	1	1	3
Heinrich-Hörlein- Str.	A	1	1	3
Heinrich-Lübke-Str.	HV	1	1	2
Heinrichstr.	A	1	1	3
Heinrich-von- Kleist-Platz	A	1	1	3
Heinrich-von- Kleist-Str.	A	1	1	3
Heinrich-von- Stephan-Str.	A	1	1	3
Heisterbachstr.	A	1	1	3
Helenenstr.	A	1	1	3
Helmestr.	A	1	1	3
Hemmelrather Weg von Friedrichstr. bis Mauspfad	HE	1	1	2
von Mauspfad bis Schluss	A	1	1	3
Henry-T.-v.-Böt- tinger-Str. von Fr.-Ebert-Str. bis Carl-Duisberg-Str.	HE	1	1	2
von Carl-Duisberg- Str. bis Schluss	A	1	1	3
Herderstr.	A	1	1	3
Heribertstr.	A	1	1	3
Hermann-Ehlers-Str.	A	1	1	3
Hermann-König-Str.	A	1	1	3
Hermann-Löns-Str.	A	1	1	3
Hermann-Milde-Str.	A	1	1	3
Hermann-Nörrenberg-Str.	A	1	1	3
Hermann-von-Helm-				



holtz-Str.	A	1	1	3
Hermann-Waibel-Str.	HE	1	1	2
Herzogstr.	HE	1	1	2
Heymannstr.	HE	1	1	2
Hindenburgstr.	HE	1	1	2
Hirzenberg	A	1	-	4
Hitdorfer Kirchweg ungerade Haus-Nrn. von Nr. 5 - Schluss und gerade Haus-Nrn. von Nr. 10 - 22	A	1	1	3
ungerade Haus-Nrn. bis vor Nr. 5 und gerade Haus-Nrn. bis vor Nr. 10 und nach Nr. 22 - Schluss Hitdorfer Str.	A	1	-	4
von Unterstr. bis Yitzak-Rabin-Str. ohne Nr. 9-41	HE	1	1	2
von Grünstr. bis Nr. 314 beide Seiten	HV	1	1	2
von Nr. 9 - 41	HE	1	-	4
Höfer Mühle	A	1	-	4
Höfer Weg von Nr. 1-41	A	1	1	3
von Nr. 43 bis Schluss und gerade Nr. bis Schluss	A	1	-	4
Höhenstr. ohne Nr. 2a-2c und 90-104	A	1	1	3
von Nr. 2a-2c und 90-104	A	1	-	4
Höllers Gäßchen	A	1	-	4
Höltgestal	A	1	-	4
Hohe Str.	A	1	1	3
Holunderwegbis Nr. 8/9 ab Nr. 10/11 bis Schluss	A	1	1	3
Holzer Weg	A	1	-	4
Horkenbach	A	1	-	4
Hornpottweg	HV	1	1	2
Horst-Henning-Platz	HV	1	1	3
Hubertusweg	A	1	-	4
Hüscheider Garten	A	1	-	4
Hüscheider Str.	A	1	-	4
Hütte	A	1	-	4
Hufelandstr.	A	1	1	3
Hufer Weg von v.-Knoeringen-Str. bis Bruchhauser Str.	HE	1	1	2

ab Bruchhauser Str. bis Schluss	A	1	-	4
Humboldtstr. von Bahnhofstr. bis Goethestr.	HE	3	1	2
von Goethestr. bis Schluss	HE	1	1	2
Hummelsheim	A	1	-	4
Hummelweg ohne Nr. 13 Nr. 13	A	1	1	3
	A	1	-	4
Humperdinckstr.	A	1	1	3
Ilmstr.	A	1	1	3
Imbach	A	1	-	4
Imbacher Weg von Nr. 20 bis Am Hang	A	1	1	3
Von Am Hang bis Schluss	A	1	-	4
Im Benscheid	A	1	-	4
Im Bergischen Heim	A	1	-	4
Im Bruch	A	1	1	3
Im Bucherhain	A	1	-	4
Im Bühl	A	1	-	4
Im Burgfeld	A	1	1	3
Im Dorf ohne Nr. 11 bis Nr. 55	A	1	1	3
von Nr. 11 bis 55	A	1	-	4
Im Eisholz	HE	1	1	2
Im Friedenstal	A	1	1	3
Im Frohental	A	1	1	3
Im Grunde bis Nr. 11 beide Seiten	A	1	1	3
ab Nr. 13 - beide Seiten - bis Schluss	A	1	-	4
Im Hederichsfeld	HE	1	1	2
Im Jücherfeld	A	1	1	3
Im Kalkfeld	A	1	1	3
Im Kirberg	A	1	-	4
Im Kirchfeld	A	1	1	3
Im Kreuzbruch ohne Nr. 17a und 17b	A	1	1	3
Immenweg	A	1	1	3
Im Mittelbusch	A	1	-	4
Im Mühlenfeld	A	1	-	4
Im Nesselrader Kamp	A	1	-	4
Im Oberdorf	A	1	-	4
Im Oberfeld	A	1	-	4
Im Perrfeld	A	1	-	4
Im Rosengarten	A	1	-	4
Im Rottfeld	A	1	-	4
Im Rottland	A	1	-	4
Im Scheffengarten	A	1	-	4
Im Staderfeld	HE	1	1	2
Im Steinfeld				

von Myliusstr. bis Stresemannplatz	A	1	-	4
von Stresemannplatz bis Schluss	HE	1	1	2
Im Weidenblech	A	1	-	4
Im Winkel	A	1	1	3
Im Ziegelfeld	A	1	1	3
In den Belsen	A	1	-	4
In den Blechenhöfen	A	1	-	4
In den Dehlen	A	1	-	4
In der Schaafsellen	A	1	-	4
In der Aue	A	1	-	4
In der Birkenau	A	1	1	3
In der Dasladen	A	1	1	3
In der Felderhütten	A	1	1	3
In der Hartmannswiese	A	1	-	4
In der Wasserkuhl	A	1	-	4
In der Wüste	A	1	-	4
In Holzhausen	HV	1	1	2
Insterstr.	A	1	1	3
Jacob-Fröhlen-Str. ohne Stichstraßen				
bei Nr. 17+59a	A	1	1	3
Stichstraßen bei Nr. 17+59a	A	1	-	4
Jägerstr. ohne Stichstraßen				
bei Nr. 9+19	A	1	1	3
Jahnstr.	A	1	1	3
Jakobistr. ohne Nr. 13b,15,15a,19a,29,33	A	1	1	3
Nr. 13b,15,15a,19a,29,33	A	1	-	4
Jakob-Kaiser-Str.	A	1	1	3
Jenaer Str.	A	1	1	3
Johannes-Baptist-Str.	A	1	1	3
Johannes-Dott-Str.	A	1	1	3
Johannes-Popitz-Str.	A	1	1	3
Johannes-Wislicenus-Str.	A	1	1	3
Johannisburger Str.	A	1	1	3
Johann-Jansen-Str.	A	1	1	3
Johann-Wirtz-Weg	A	1	-	4
Josef-Becker-Str.	A	1	-	4
Josefstr.	A	1	1	3
Jüch	A	1	-	4
Julius-Doms-Str.	A	1	1	3
Julius-Leber-Str.	A	1	1	3
Kämpchenstr. ohneNr. 17-19	A	1	1	3
Nr. 17-19	A	1	-	4
Kämpenwiese	A	1	-	4
Kämperweg	A	1	1	3
Käsenbrod	A	1	-	4
Käthe-Kollwitz-Str.	A	1	1	3

Kaiserplatz	A	1	1	3
Kaiserstr.	HE	1	1	2
Kalkstr.	HE	1	1	2
Kamptalweg	A	1	-	4
Kanalstr.	HE	1	1	2
Kandinskystr. ohne Stichstr. bei Nr. 17	A	1	1	3
Stichstr. bei Nr. 17	A	1	-	4
Kantstr.	A	1	1	3
Kapellenstr. bis Nr. 23 - beide Seiten	HV	1	1	2
Karl-Arnold-Str. ohne Nr. 4/11 bis Schluss	A	1	1	3
Nr. 4/11 bis Schluss	A	1	-	4
Karl-Bosch-Str. Nr. 2 und entspre- chende Gegenseite	A	1	-	4
Nr. 4-10 und ent- sprechende Gegenseite	A	1	1	3
Karl-Bückart-Str.	A	1	1	3
Karl-Carstens-Ring	HV	1	1	2
Karl-Friedrich-Goer- deler-Str.	A	1	1	3
Karl-Jaspers-Str.	A	1	1	3
Karl-König-Str.	A	1	1	3
Karl-Krekeler-Str. bis Heymannstr.	A	1	-	4
von Heymannstr. bis Schluss	A	1	1	3
Karl-Marx-Str.	HE	1	1	2
Karlstr.	A	1	1	3
Karl-Ulitzka-Str.	HE	1	1	2
Karl-Wichmann-Str. Bis Wendehammer ohne Stichstraßen	A	1	1	3
Stichstraßen	A	1	-	4
Karl-Wingchen-Str.	A	1	1	3
Kastanienallee	A	1	-	4
Katzbachstr. von Oderstr. bis Butter- heider Str. und ohne Nr. 6 - 10a	A	1	1	3
von Butterheider Str. bis Schluss und Nr. 6-10a	A	1	-	4
Kerschensteinerstr.	A	1	1	3
Kiefernweg	A	1	-	4
Kieler Str. von Syltstr. bis Sonder- burger Str.	A	1	1	3
von Sonderburger Str. bis Schluss	A	1	-	4

Kieselstr.	A	1	-	4
Kiesweg	A	1	1	3
Kinderhausen	A	1	1	3
Kleiberweg	A	1	-	4
Kleingansweg	A	1	-	4
Kleinheider Weg ohne Stichstr. bei Nr. 23	A	1	1	3
Stichstr. bei Nr. 23	A	1	-	4
Klief	A	1	-	4
Kneippstr.	A	1	1	3
Kochergarten	A	1	-	4
Kocherstr.	A	1	1	3
Kockelsberg	A	1	1	3
Kölner Gasse	A	1	-	4
Kölner Str. von An St. Remigius bis Gerichtsstr. und von Schillerstr. bis Neustadtstr. von Neustadtstr. bis Schluss	HV	3	1	2
Königsberger Platz	A	1	1	3
Köpenicker Str.	A	1	1	3
Körnerstr.	A	1	1	3
Köschenberg	A	1	-	4
Köttershof	A	1	-	4
Kolberger Str.	A	1	1	3
Kolmarer Str.	A	1	1	3
Kolpingstr.	A	1	1	3
Konrad-Adenauer-Platz	HV	1	1	2
Kopernikusstr.	A	1	1	3
Kreuzbroicher Str.	A	1	1	3
Kreuzhof	A	1	-	4
Kreuzkamp bis Lohe- weg beide Seiten ab Loheweg bis Schluss	A	1	1	3
Kruppstr.	A	1	-	4
Krüppstr.	A	1	1	3
Küppersteger Str.	HV	2	1	2
Kuhlmannweg	A	1	-	4
Kump	A	1	-	4
Kumper Weg	A	1	-	4
Kunstfeldstr. bis Nr. 3/8 ab Nr. 5/10 bis Schluss ohne Stichstr. bei Nr. 46	A	1	-	4
Stichstr. bei Nr. 46	A	1	1	3
Kursiefen	A	1	-	4
Kursiefer Weg	A	1	-	4
Kurtekottenweg	A	1	-	4
Kurt-Schumacher-Ring	A	1	1	3
Kyllstr.	A	1	1	3

Längsleimbach	A	1	-	4
Lärchenweg	A	1	1	3
Landrat-Trimborn-Platz	A	1	1	3
Langenfelder Str.				
Bis Bernsteinstr.	HV	1	1	2
Legienstr.	A	1	1	3
Lehner Mühle	HE	1	1	2
Leichlinger Str.	A	1	1	3
Leimbacher Hof	A	1	-	4
Leinestr.	A	1	1	3
Leineweberstr.				
ohne Stichstraße				
Haus-Nr. 24 - 42 und				
ohne Haus-Nr. 66	A	1	1	3
Haus-Nr. 24 - 42				
und Haus-Nr. 66	A	1	-	4
Leipziger Str.	A	1	1	3
Lerchengasse	A	1	1	3
Lessingstr.	A	1	1	3
Libellenweg	A	1	1	3
Lichstr.	A	2	1	3
Liebigstr.	A	1	1	3
Ligusterweg bis Nr. 1				
beide Seiten	A	1	-	4
Linde	A	1	-	4
Lindenplatz	A	2	1	3
Lindenstr.	A	1	1	3
Lingenfeld	A	1	1	3
Linienstr.	A	1	1	3
Lippe	A	1	1	3
Löchergraben	A	1	1	3
Löfflerstr.	A	1	1	3
Löhstr.	A	1	1	3
Lötzener Str.	A	1	1	3
Löwenburgstr.	A	1	1	3
Loheweg	A	1	1	3
Lohrbergstr.	A	1	-	4
Lohrstr.				
von Heerweg bis				
Concordiastr.	A	1	-	4
von Concordiastr.				
bis Am Butter-				
markt/Widdauener Str.				
ohne Stichstr. zu Nr.69 - 71	A	1	1	3
Stichstraße zu Nr. 69				
-71und von Am Butter-				
markt/Widdauener Str.				
bis Schluss	A	1	-	4
Lortzingstr.	A	1	1	3
Lucasstr.	A	1	1	3
Lucasweg	A	1	-	4

Ludwig-Erhard-Platz	HV	1	1	3
Ludwig-Girtler-Str.	A	1	1	3
Ludwig-Knorr-Str. ohne Nr. 12-26	A	1	1	3
Nr. 12 - 26	A	1	-	4
Lützenkirchener Str.	HV	1	1	3
Luisenstr.	A	1	1	3
Lycker Str.	A	1	1	3
Maashofstr.	A	1	1	3
Manforter Str.	HV	1	1	2
Maria-Terwiel-Str.	A	1	1	3
Marienburger Str.	A	1	1	3
Mariendorfer Str.	A	1	1	3
Marienwerderstr.	A	1	1	3
Marie-Schlei-Str. bis Wendehammer ohne Stichstr. von Nr. 1 - 15	A	1	1	3
Marie-Schlei-Str. Stichstr. von Nr. 1 - 15	A	1	-	4
Marktplatz	A	1	1	3
Markusweg	A	1	1	3
Martin-Buber-Str.	A	1	1	3
Martin-Heidegger-Str.	A	1	1	3
Martin-Luther-Str.	A	1	1	3
Mathildenweg	A	1	1	3
Maurinusstr.	HE	1	1	2
Mauspfad von Gustav- Heinemann-Str. bis Hemmelrather Weg von Hemmelrather Weg bis Schluss ohne Nr. 41-43	HE	1	1	2
Nr. 41 - 43	A	1	-	4
Max-Beckmann-Str. ohne Stichstr. bei Nr. 56	A	1	1	3
Stichstr. bei Nr. 56	A	1	-	4
Max-Horkheimer-Str.	A	1	1	3
Max-Liebermann-Str.	A	1	-	4
Max-Pechstein-Str.	A	1	-	4
Max-Planck-Str.	A	1	1	3
Max-Scheler-Str.	A	1	1	3
Max-Schönenberg-Str.	A	1	1	3
Maybachstr.	A	1	1	3
Meckhofen	A	1	-	4
Memelstr.	A	1	1	3
Menchendahler Str.	HE	1	1	2
Mendelssohnstr. bis Nr. 35/42	A	1	1	3
ab Nr. 37/44 bis Schluss	A	1	-	4
Merziger Str.	A	1	1	3
Mettlacher Str.				

Nr. 1 und 2	A	1	-	4
ab Nr. 3/4 bis Schluss	A	1	1	3
Metzer Str.	A	1	-	4
Michaelsweg	A	1	-	4
Miselohestr.	A	1	1	3
Mittelstr.	A	1	1	3
Mohlenstr. bis Nr. 50 beide Seiten	A	1	1	3
Moltkestr.	A	1	1	3
Monheimer Str.	A	1	1	3
Montanusstr.	A	1	1	3
Montessoriweg	A	1	1	3
Moosweg	HE	1	1	2
Morsbroicher Str. ohne Stichstraßen	A	1	1	3
Stichstraßen	A	1	-	4
Moselstr. ohne Nr. 1 Nr. 1	A	1	1	3
Moskauer Str.	A	1	1	3
Mozartstr.	A	1	1	3
Mühlenweg ohne Nr. 195 Nr. 195	A	1	-	4
Mülhausener Str.	A	1	1	3
Mülheimer Str. von Willy-Brandt-Ring bis Berg. Landstr.	HV	2	1	2
von Willy-Brandt-Ring bis Stadtgrenze	HV	1	1	2
Münsters Gäßchen	A	1	1	3
Münzstr.	A	1	1	3
Müritzstr.	A	1	1	3
Muhrgasse	A	1	-	4
Muldestr.	A	1	1	3
Myliusstr. von v.-Ketteler-Str. bis Stephanusstr.	HV	1	1	2
von Stephanusstr. bis Schluss	HE	1	1	2
Nachtigallenweg	A	1	1	3
Nauener Str.	A	1	1	3
Neidenburger Str.	A	1	-	4
Neißestr.	A	1	-	4
Nelly-Sachs-Str.	A	1	-	4
Netzestr.	HE	1	1	2
Neuendriesch	A	1	-	4
Neuenhaus	A	1	-	4
Neuenhausgasse	A	1	-	4
Neuenkamp bis Nr. 7/8 nach Nr. 7/8 bis Schluss	HE	1	1	2
Neujudenhof	A	1	-	4



Neukronenberger Str. ohne Nr. 30,32,40,41,47	HE	1	1	2
Nr. 30,32,40,41,47	A	1	-	4
Neustadtstr.	HV	1	1	2
Nicolai-Hartmann-Str.	A	1	1	3
Niederblecher	A	1	-	4
Niederfeldstr.	A	1	1	3
Nietzschestr.	A	1	1	3
Nikolaus-Groß-Str.	A	1	1	3
Nittumer Weg bis Saarbrücker Str. 2a	A	1	1	3
ab Saarbrücker Str. 2a bis Schluss	A	1	-	4
Nobelstr. von Haupt- str. bis Wöhlerstr.	HE	3	1	2
von Wöhlerstr. bis Schluss	HE	1	1	2
Nordstr.	A	1	1	3
Norderneystr.	A	1	1	2
Ober dem Hof ohne Stichstraßen bei Nr. 1 u. Nr. 17	A	1	1	3
Stichstraßen bei Nr. 1 u. Nr. 17	A	1	-	4
Obere Lindenstr.	A	1	1	3
Obere Str.	A	1	1	3
Oberölbach	A	1	-	4
Odenthaler Str. bis Nr. 51/66	HV	1	1	2
Oderstr.	A	1	1	3
Ölbachstr.	A	1	-	4
Ölbergstr.	A	1	1	3
Okerstr.	A	1	1	3
Olof-Palme-Str.	HV	1	1	2
Ophovener Str.	A	1	1	3
Opladener Platz	HV	2	1	2
Opladener Str. ohne Nr. 5-13	HV	1	1	2
Nr. 5 - 13	A	1	-	4
Ortelsburger Str.	A	1	1	3
Oskar-Moll-Str. bis Nr. 4 nach Nr. 4 bis Schluss	A	1	-	4
Oskar-Schlemmer-Str.	A	1	1	3
Oststr.	A	1	1	3
Oswald-Spengler-Str.	A	1	1	3
Ottostr.	A	1	1	3
Otto-Dix-Str.	A	1	1	3
Otto-Doermer-Str.	A	1	1	3
Otto-Hahn-Str. bis Nr. 16 - beide Seiten	A	1	1	3
ab Nr. 18 - beide Seiten bis Schluss	A	1	-	4

Otto-Müller-Str.				
ohne Stichstr. bei Nr. 1	HE	1	1	2
Stichstr. bei Nr. 1	A	1	-	4
Otto-Stange-Str.	A	1	1	3
Otto-Varnhagen-Str.	A	1	-	4
Otto-Wels-Str.	A	1	1	3
Ottweiler Str.	A	1	1	3
Oulustr. von Berg.				
Landstr. bis Gezelinallee	HV	1	1	2
Overfeldweg	HE	1	1	2
Pappelweg	A	1	1	3
Paracelsustr.	A	1	1	3
Parkstr.	A	1	1	3
Pastor-Louis-Str. ohne				
Stichstr. bei Nr. 6	A	1	1	3
Pastor-Scheibler-Str.	A	1	-	4
Paul-Klee-Str.	A	1	1	3
Paul-Löbe-Str.	A	1	1	3
Paulstr.	A	1	1	3
Peenestr.	A	1	1	3
Pescher Busch	A	1	-	4
Peschstr.	HE	1	1	2
Pestalozzistr.	A	1	1	3
Peter-Grieß-Str.	A	1	1	3
Peter-Neuenheuser-Str.	A	1	1	3
Petersbergstr.				
gerade Nrn. bis Nr. 46				
ungerade Nrn. bis				
Drachenfelsstr.	A	1	-	4
gerade Nrn. ab Nr.48 und				
ungerade Nrn. ab				
Drachenfelsstr. bis Schluss	A	1	1	3
Peterstr.	A	1	1	3
Pfarrer-Jekel-Str.	A	1	1	3
Pfarrer-Klein-Str.	A	1	1	3
Pfarrer-Röhr-Str.	A	1	1	3
Pfeilshofstr.	A	1	1	3
Philipp-Ott-Str.	A	1	1	3
Piet-Mondrian-Str.	A	1	1	3
Platanenweg	A	1	1	3
Pommernstr.	HV	1	1	2
Porschestr.	A	1	1	3
Poststr.	HE	1	1	2
Potsdamer Str.	A	1	1	3
Pregelstr.	A	1	1	3
Prießnitzstr.	A	1	1	3
Pützdelle	HV	1	1	2
Quarzstr.	A	1	-	4
Quettinger Str. ohne Nr. 14a,	HV	1	1	3
Nr. 14a	A	1	-	4
Rat-Deycks-Str.	HV	1	1	2

Rathenaustr.	HV	1	1	2
Ratherkämp	A	1	1	3
Ratiborer Str.	A	1	1	3
Raushofstr.	A	1	1	3
Regensburger Str.	A	1	1	3
Reinickendorfer Str.	A	1	1	3
Rennbaumplatz ohne Nr. 1,3,5,7	A	1	1	3
Nr. 1,3,5,7	A	1	-	4
Rennbaumstr. ohne Nr. 93, 118 - 122	HV	1	1	2
Nr. 93, 118 - 122	A	1	-	4
Reuschenberger Str. ohne Stichstraße bei Nr. 19	HE	1	1	2
Stichstraße bei Nr. 19	A	1	1	3
Reusrather Str. Stichstraßen	A	1	1	3
Rest	A	1	-	4
Reuterstr.	A	1	1	3
Rheinallee von Hauptstr. bis Dhünnstr.	HE	1	1	2
von Dhünnstr. bis Schluss	HV	1	1	2
Rheindorfer Deich	A	1	-	4
Rheindorfer Str. ohne Nr. 93a-93f	HE	1	1	2
Nr. 93a - 93f	A	1	-	4
Rheinstr. bis Nr. 80 - beide Seiten-	A	1	1	3
von Nr. 88 bis Schluss	A	1	-	4
Rhein-Wupper-Platz	HE	1	1	2
Richard-Wagner-Str.	A	1	1	3
Rilkestr.	A	1	-	4
Ringstr. von Hitdorfer Str. bis Langenfelder Str.	HE	1	1	2
von Langenfelder Str. bis Widdauener Str.	A	1	1	3
von Widdauener Str. bis Schluss	A	1	-	4
Robert-Blum-Str. ohne Stichstr. zu Nr. 72,74, 78 u. 80	HE	1	1	3
Stichstr. zu Nr. 72, 74, 78 und 80	A	1	-	4
Robert-Koch-Str.	HV	1	1	2
Robert-Medenwald-Str.	A	1	1	3
Röntgenstr.	A	1	1	3
Röttgerweg	A	1	-	4
Rolandstr. ohne Nr. 7-9, 14-24a	A	1	1	3
Nr. 7-9, 14-24a	A	1	-	4

Romberg ohne Nr. 2, 4, 12, 61 bis Schluss - beide Seiten - Nr. 2, 4, 12, 61	A	1	1	3
bis Schluss - beide Seiten - Roonstr.	A	1	-	4
Ropenstall	A	1	1	3
Ropenstaller Weg	A	1	-	4
Rosendahlsweg	A	1	-	4
Rosenthal	A	1	-	4
Rostocker Str.	A	1	1	3
Rotdornweg	A	1	1	3
Rothenberger Str.	A	1	-	4
Rudolf-Mann-Platz	A	1	1	3
Rudolf-Mann-Str.	A	1	1	3
Rudolf-Stracke-Str.	A	1	1	3
Rückertstr.	A	1	1	3
Rüttersweg	HE	1	1	2
Ruhlachplatz	A	1	1	3
Ruhlachstr.	A	1	1	3
Saalestr.	A	1	1	3
Saarbrücker Str.	A	1	1	3
Saarlauterner Str.	A	1	1	3
Saarstr.	HE	1	1	2
Samlandstr.	A	1	1	3
Sanddornstr. bis Leichlinger Str.	A	1	-	4
ab Leichlinger Str. bis Schluss	A	1	1	3
Sandstr.	HV	1	1	2
St. Ingberter Str.	A	1	1	3
Sauerbruchstr.	HE	1	1	2
Schäfershütte ohne Stichstr. bei Nr. 3	A	1	1	3
Scharnhorststr.	HE	1	1	2
Scheffershof	A	1	-	4
Scheidemannstr.	A	1	-	4
Schellingstr.	A	1	1	3
Schenkendorfstr.	A	1	1	3
Schießbergstr.	HE	1	1	2
Schillerstr.	HE	1	1	2
Schlangenhecke	A	1	1	3
Schlebuscher Str. bis Borsigstr.	A	1	1	3
von Borsigstr. bis Schluss	HV	1	1	3
Schlebuschrath	A	1	-	4
Schlehdornstr.	A	1	1	3
Schleiermacherstr.	A	1	1	3
Schmalenbruch	A	1	-	4
Schnepfenflucht bis Nr. 19/20	A	1	1	3

ab Nr. 21/22 bis Schluss	A	1	-	4
Schöffenweg	A	1	-	4
Schöllerstr.	A	1	1	3
Schöne Aussicht bis Nr. 13 und Nr. 4	A	1	1	3
ab Nr. 15 und Nr. 6 bis Schluss	A	1	-	4
Schöneberger Str.	A	1	1	3
Schopenhauerstr.	A	1	1	3
Schubertplatz	A	1	-	4
Schubertstr.	A	1	1	3
Schulstr.	A	1	1	3
Schumannstr.	A	1	1	3
Schwalbenweg	A	1	1	3
Schwarzastr.	A	1	1	3
Sebastianusweg	A	1	-	4
Semmelweisstr.	A	1	1	3
Siebelplatz	A	1	-	4
Siemensstr.				
ohne Stichstr. bei Nr. 1	A	1	1	3
Stichstr. bei Nr. 1	A	1	-	4
Solinger Str.				
bis Am Vogelsang beide Seiten	HV	1	1	2
Sonderburger Str.	A	1	1	3
Spandauer Str.	A	1	1	3
Speestr.	A	1	1	3
Sperberweg	A	1	-	4
Sperlingsweg	A	1	-	4
Spitzwegstr.	A	1	1	3
Sporrenberger Mühle	A	1	-	4
Spreestr.	A	1	1	3
Stauffenbergstr.	A	1	1	3
Starenweg	A	1	-	4
Stegerwaldstr.	A	1	1	3
Steglitzer Str.	A	1	1	3
Steinbücheler Feld	A	1	-	4
Steinbücheler Str.				
ab Carl-v.-Ossietsky- Str. ohne Nr. 115/117 bis Schluss	HE	1	1	2
Nr. 115 und 117	A	1	-	4
Steinstr.				
von Reuschenberger Str. bis Rhein-Wupper-Platz	HE	1	1	2
Rest	A	1	1	3
Steinweg	A	1	-	4
Stephan-Lochner-Str.	A	1	1	3
Stephanusstr. von Bürriiger Weg bis Myliusstr.	A	1	1	3
von Myliusstr. bis Schluss	HV	1	1	2

Stettiner Str.	A	1	1	3
Stixchesstr.				
von G.-Heinemann-Str. bis W.-Brandt-Ring				
ohne Stichstr. bei Nr. 49	HE	1	1	2
von W.-Brandt-Ring gerade Nrn. bis Nr. 162				
ungerade Nrn. bis vor Nr. 201	A	1	1	3
Stichstr. bei Nr. 49 u. nach Nr. 162 / ab Nr. 201	A	1	-	4
Stöckenstr. von Hitdorfer Str. bis Ringstr.	A	1	1	3
von Ringstr. bis Schluss	A	1	-	4
Stralsunder Str.	A	1	1	3
Straßburger Str.	HE	1	1	2
Stresemannplatz	A	1	1	3
Strombergstr.	A	1	-	4
Stromstr.	A	1	-	4
Stüttekofener Str.	HE	1	1	3
Sudestr.	A	1	1	3
Sürderstr.	A	1	1	3
Syltstr.	HE	1	1	2
Talstr.	A	1	1	3
Tannenbergstr. von Bebelstr. bis Marienburger Str.	HE	1	1	2
ab Marienburger Str. bis Schluss	A	1	-	4
Tannenweg	A	1	1	3
Taubenweg	A	1	1	3
Teitscheider Weg	A	1	-	4
Teltower Str.	A	1	1	3
Tempelhofer Str. bis Driescher Hecke				
ohne Stichstr. bei Nr. 33	A	1	1	3
Stichstr. bei Nr. 33	A	1	-	4
Theodor-Adorno-Str.	A	1	1	3
Theodor-Fliedner-Str.	A	1	1	3
Theodor-Gierath-Str. ohne die Stichstraßen zu den Nrn. 35-49, 28-52a und 54-78	A	1	1	3
Stichstraßen zu den Nrn. 35-49, 28-52a und 54-78	A	1	-	4
Theodor-Haubach-Str.	A	1	1	3
Theodor-Heuss-Ring	HE	1	1	2
Theodor-Storm-Str.	A	1	1	3
Theodorstr.	A	1	1	3
Thomas-Dehler-Str.	A	1	1	3
Thomas-Morus-Str.	A	1	1	3
Titanstr.	HE	1	1	2

Torstr.	A	1	1	3
Treptower Str.	A	1	1	3
Treuburger Str.	A	1	1	3
Uhlandstr.	A	1	1	3
Ulmenweg	A	1	-	4
Ulmer Str.	A	1	1	3
Ulrichstr.	A	1	1	3
Ulrich-von-Hassell-Str.	A	1	1	3
Umlag	A	1	-	4
Unstrutstr.	A	1	1	3
Unterölbach	A	1	-	4
Unterstr. von Nr. 1 u. 6 bis Felderstr. u. Nebenzug Nr. 67 bis Feldkampstr.	A	1	1	3
Hauptzug von Felderstr. bis Hitdorfer Str.	HE	1	1	2
Nr. 2 - 4, Nebenzug von Feldkampstr. bis Hitdorfer Str.und Hauptzug von Hitdorfer Str. bis Schluss	A	1	-	4
Uppersberg	A	1	-	4
Urftstr.	A	1	1	3
van't-Hoff-Str.	A	1	1	3
Veit-Stoß-Str.	A	1	1	3
Vereinsstr.	A	1	1	3
Viktor-Meyer-Str.	A	1	1	3
Vincent-van-Gogh-Str.	A	1	-	4
Virchowstr.	A	1	1	3
Völklinger Str.	A	1	1	3
Voigtslach	A	1	-	4
Volhardstr.	A	1	1	3
von-Brentano-Str.	A	1	1	3
von-Diergardt-Str.	HE	1	1	2
von-Eichendorff-Str.	A	1	1	3
von-Ketteler-Str. ohne Stichstr. bei Nr. 30	HV	1	1	2
von-Knoeringen-Str. von Lützenkirchener Str. bis In Holzhausen	HV	1	1	2
von-Pettenkofer-Str.	A	1	1	3
von-Siebold-Str.	A	1	1	3
Wacholderweg	A	1	-	4
Waldstr.	A	1	-	4
Walter-Flex-Str.	A	1	1	3
Walter-Hempel-Str.	A	1	1	3
Walter-Hochapfel-Str.	A	1	1	3
Walter-Nernst-Str.	A	1	1	3
Wannseestr.	A	1	1	3
Warnowstr.	A	1	1	3
Warthestr.	A	1	1	3
Weddingenstr.	A	1	1	3

Weichselstr.	A	1	1	3
Weidenstr.	A	1	-	4
Weidfeldstr.	A	1	1	3
Weiherfeld	A	1	-	4
Weiherstr.	A	1	1	3
Weinhäuserstr.				
bis Nr. 60 beide Seiten	A	1	1	3
Weißenseestr.	A	1	1	3
Weizkamp	A	1	-	4
Werftstr.	A	1	1	3
Werkstättenstr.	A	1	1	3
Werner-Heisenberg- Str. bis Wendeplatz	A	1	1	3
ab Wendeplatz bis Otto-Hahn-Str.	A	1	-	4
Werrastr.	A	1	1	3
Weyerweg von In Holzhaus- en bis Auf dem Bruch ohne Stichstr. bei Nr. 13a	HE	1	1	2
von Auf dem Bruch bis Blankenburg	A	1	1	3
ab Blankenburg bis Schluss	A	1	-	4
Widdauener Str.				
bis Haus-Nr. 20	A	1	1	3
nach Haus-Nr. 20 bis Schluss	A	1	-	4
Wiebertshof	A	1	-	4
Wiembachallee	A	1	1	3
Wienand-Rossi-Str.	A	1	1	3
Wiesenfeld	A	1	-	4
Wiesenstr.				
bis Nr. 59 - beide Seiten - ab Nr. 61 bis Schluss	A	1	1	3
- beide Seiten -	A	1	-	4
Wilhelm-Busch-Str.	A	1	1	3
Wilhelm-Hastrich-Str.	A	1	-	4
Wilhelm-Leuschner-Str.	HE	1	1	2
Wilhelmsgasse	A	1	-	4
Wilhelmstr.	A	1	1	3
Willi-Baumeister-Str.	A	1	1	3
Willy-Brandt-Ring	HV	1	1	2
Wilmersdorfer Str.	HV	1	1	2
Windthorststr. von Nr. 1 - 5	A	1	-	4
ab Nr.7 bis Schluss	A	1	1	3
Winkelweg	A	1	-	4
Winterberg	A	1	1	3
Wittenbergstr.	A	1	1	3
Wöhlerstr.	HV	2	1	2
Wolf-Vostell-Str.	A	1	1	3
Wolkenburgstr.	A	1	1	3
Wüstenhof	A	1	-	4
Wupperstr.				



von Deichtorstr. bis Schluss Wuppertalstr. bis Hüscheider Str.	HV	1	1	2
- beide Seiten- Zauberkuhle	HV	1	1	2
Zedernweg	A	1	1	3
Zehlendorfer Str.	A	1	1	3
Zehntenweg	A	1	-	4
Zeisigweg ohne Nr. 66-74, 76-84, 86-Schluss	A	1	1	3
Nr. 66 - 74, 76 - 84, 86 bis Schluss	A	1	-	4
Zeppelinstr.	HE	1	1	2
Zschopaustr.	A	1	1	3
Zündhütchenweg ohne Stichstraße zur Bismarckstr.	A	1	1	3
Stichstraße zur Bismarckstr.	A	1	-	4
Zum Claashäuschen von Burscheider Str. bis Buba-Unterführung	A	1	1	3
von Buba-Unterführung bis Schluss	A	1	-	4
Zur Alten Brauerei	A	1	-	4
Zur Alten Fabrik	A	1	-	4

## Teil II

## Fußgängerbereiche in den Stadtteilen Wiesdorf und Opladen

## a) Wiesdorf

Wiesdorfer Platz	FG	7	1	Winterwar- tung gem. § 2 (1)
Fr.-Ebert-Platz	FG	7	1	"
Otto-Grimm-Str.	FG	7	1	"
Breidenbachstr. von Hauptstr. bis Dönhoffstr.	FG	7	1	"
Heinrich-von-Stephan-Str. (Rialto Boulevard)	FG	6	1	..."

## b) Opladen

Kölner Str. von Gerichtsstr. bis Schillerstr.	FG	7	1	"
Goethestr. von Kölner Str. bis Im Hederichsfeld	FG	7	1	"
Bahnhofstr. von Kölner Str. bis Freiherr-vom- Stein-Str.	FG	7	1	Winterwar- tung gem. § 2 (1) Ziffer 1

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Leverkusen, den 13.12.2007

gez. Mues  
Vorsitzender des  
Verwaltungsrates der  
Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen  
Anstalt des öffentlichen Rechts

---

#### **180. Bekanntmachung der Verwaltungsgebührensatzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) vom 13.12.2007**

---

Aufgrund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Art. 2 Ges. vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) und der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. III Ges. vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718) sowie der §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR“ (TBL) hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) am 20.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Gegenstand der Gebühr

Für die in dem Gebührentarif (Anlage zur Satzung) genannten Leistungen werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, soweit Verwaltungsgebühren nicht nach überörtlichen oder besonderen örtlichen Rechtsvorschriften zu erheben sind.

## § 2 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt oder wen sie unmittelbar begünstigt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner bzw. Gesamtschuldnerinnen.

## § 3 Gebührenfreiheit

### 1. Sachliche Gebührenfreiheit:

Gebühren werden nicht erhoben für

- a) mündliche Auskünfte,
- b) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen,
- c) Leistungen, für die durch das Sozialgesetzbuch oder andere Rechtsvorschriften Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist,
- d) Leistungen auf dem Gebiet des öffentlichen Schulwesens,
- e) Leistungen, die die TBL gegenüber ihren Beamtinnen und Beamten, Beschäftigten, Auszubildenden, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern und deren Hinterbliebenen in Angelegenheiten vornimmt, die sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis beziehen.

### 2. Persönliche Gebührenbefreiung:

Von der Entrichtung der Gebühren sind befreit

- a) das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern es sich nicht um amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse oder Gutachten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2, § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) handelt oder es sich nicht um eine Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt (§ 5 Abs. 6 Nr. 1 KAG) oder die Gebühr nicht einer bzw. einem Dritten als Veranlasser zur Last gelegt ist,
- b) die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist (§ 5 Abs. 6 Nr. 2 KAG),
- c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der TBL AöR unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient (§ 5 Abs. 6 Nr. 3 KAG).

### 3. In Ausnahmefällen kann auf Antrag von der Festsetzung der Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn eine Erhebung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles nicht angebracht erscheint.

#### § 4 Gebührenbemessung

1. Die allgemeinen Gebührensätze in Teil A des Gebührentarifes gelten nur für Leistungen, für die in Teil B keine besonderen Gebührensätze vorgesehen sind.
2. Sieht der Tarif Mindest- und Höchstsätze vor, ist die Gebühr nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Hierbei sind der notwendige Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Leistung für die Gebührenpflichtige bzw. den Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen.

#### § 5 Ablehnung und Rücknahme

Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, werden 10 bis 75 v.H. der Gebühr erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 KAG).

#### § 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebühr entsteht, soweit ein Antrag erforderlich ist, mit dessen Eingang bei den TBL AöR, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.
2. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an die Gebührenpflichtige bzw. den Gebührenpflichtigen fällig.
3. Die Aushändigung der Bescheinigungen, Ablichtungen usw. kann von der Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.
4. Werden gebührenpflichtige Schriftstücke versandt, kann die Gebühr durch Postnachnahme oder Vorauszahlung erhoben werden.

#### § 7 Auslagen

1. Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, jedoch nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, sind zu ersetzen. Das gilt auch, wenn die bzw. der Gebührenpflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.
2. Sie können auch der- bzw. demjenigen auferlegt werden, die bzw. der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.
3. Zu ersetzen sind insbesondere
  - a) Fernschreib-, Fernsprech-, Telefax-, Telegrammgebühren und Zustellungskosten,
  - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
  - d) die bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten,
  - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
4. Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

## § 8 Vorschusszahlung

Eine Leistung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR

A.	Allgemeine Gebührensätze	
1.	Schriftliche Auskünfte entsprechend des Arbeitsaufwandes je angefangene Seite	2,50 - 25,00 €
2.	Bescheinigungen bei erheblichem Aufwand	5,00 € 7,50 - 30,00 €
3.	Beglaubigungen	
3.1	von Unterschriften und Handzeichen	2,50 €
3.2	von Schriftstücken (Abschriften, Auszügen, Zeichnungen, Ablichtungen usw.) je Seite, je nach Arbeitsaufwand	2,50 - 5,00 €
4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen u. dgl. je nach Arbeitsaufwand	5,00 - 50,00 €
5.	Abschriften und Auszüge	
5.1	je angefangene Seite	3,60 €
5.2	je angefangene Durchschrift	0,50 €
5.3	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, die doppelte Gebühr	
6.	Fotokopien von Schriftstücken, Plänen usw.	
	Format DIN A4	1,00 €
	Format DIN A3	2,00 €
7.	Ablichtungen von Plänen in Form von Lichtpause	
	Format DIN A4	2,60 €
	Format DIN A3	3,60 €
	Format DIN A2	6,15 €
	Format DIN A1	7,70 €
	Format DIN A0	10,20 €

8. Werden Abschriften, Ablichtungen, Fotokopien oder Lichtpausen beglaubigt, so ist neben den unter Tarifstelle 5, 6 und 7 berechneten Gebühren auch die Beglaubigungsgebühr nach Tarifstelle 3.2 zu erheben.
9. Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen (z.B. Ortsrecht, Verdingungsunterlagen, Ausschreibungen, Veröffentlichungen o.ä.)  
je Seite 0,26 €  
mindestens jedoch 2,60 €  
soweit nicht eine gebührenfreie Abgabe im öffentlichen oder städtischen Interesse erfolgen kann.
10. Abgabe von Zeichnungen  
Format DIN A4 0,50 €  
Format DIN A3 1,00 €  
Format DIN A2 1,50 €  
Format DIN A1 2,30 €  
Format DIN A0 3,60 €  
mindestens jedoch 3,60 €
11. Versendung von Unterlagen, Anträgen bzw. sonstigen Schriftstücken per Fax  
- für die 1. Seite 2,50 €  
- jede weitere Seite 0,50 €
- B. Besondere Gebührensätze  
Zustimmung zum Aufbruch gemäß § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) Für den Verwaltungsaufwand der Zustimmung zur Verlegung bzw. Änderung von Telekommunikationslinien wird bei kleinen Baumaßnahmen eine Verwaltungsgebühr pro Aufgrabungsmittelung von 20,00 €  
und bei großen und umfangreichen Baumaßnahmen eine Verwaltungsgebühr von 100,00 €  
erhoben. Hiervon unberührt kann in besonders gelagerten Einzelfällen mit einem besonders hohen Verwaltungsaufwand eine höhere Gebühr erhoben werden.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Leverkusen, den 13.12.2007

gez. Mues  
Vorsitzender des  
Verwaltungsrates der  
Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen  
Anstalt des öffentlichen Rechts

---

### **181. Bekanntmachung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) vom 13.12.2007**

---

Aufgrund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Art. 2 Ges. vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), der §§ 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Ges. vom 18.12.1996 (GV NRW S. 586) sowie der §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR“ (TBL) hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) am 20.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

#### I. Anschlussbeitrag

##### § 1 Anschlussbeitrag

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage, soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG von den TBL zu tragen ist, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erheben die TBL einen Anschlussbeitrag.

## § 2 Gegenstand der Beitragspflicht

1. Der Beitragspflicht unterliegen unabhängig von ihrer Beschaffenheit Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
  - 1.1 eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - 1.2 eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
2. Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen, das Grundstück aber an die öffentlichen Anlage angeschlossen ist.

## § 3 Beitragssatz und Beitrag

1. Der Anschlussbeitrag beträgt je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche 11,00 EURO.
2. Besteht für ein Grundstück eine Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Abwasseranlage nur für Schmutzwasser, werden 60 %, besteht sie nur für Regenwasser, werden 40 % des Anschlussbeitrages erhoben.

## § 4 Beitragsmaßstab

1. Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche.
2. Als Grundstücksfläche gilt in
  - 2.1 beplanten Gebieten die hinter der Straßenbegrenzungslinie bzw. Fluchtlinie erschlossene Fläche,
  - 2.2 unbeplanten Gebieten die hinter der Straßenbegrenzungslinie bzw. Fluchtlinie liegende tatsächliche Grundstücksfläche, höchstens jedoch
    - 2.2.1 bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 35 m dazu verlaufenden Parallele,
    - 2.2.2 bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 35 m dazu verlaufenden Parallele.



- 2.3 Sind die Grundstücke nach Ziffer 2.2.1 und 2.2.2 über die Tiefe von 25 m bebaut, endet die Grundstücksfläche 10 m nach Ende des Baukörpers. Dabei bleiben bei Wohngrundstücken mit bis zu zweigeschossiger Bebauung Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sowie Stellplätze und Garagen zur Erfüllung der Stellplatzpflicht unberücksichtigt.
3. Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem vom-Hundert-Satz vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- 3.1.
- |   |        |
|---|--------|
| a) Bei eingeschossiger Bebauung und gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist: | 100 vH |
| b) Bei zweigeschossiger Bebaubarkeit  | 125 vH |
| c) Bei dreigeschossiger Bebaubarkeit  | 150 vH |
| d) Bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit  | 175 vH |
| e) Bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit   | 200 vH |
- 3.2 Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist tatsächlich eine höhere Zahl Vollgeschosse vorhanden, ist diese zugrunde zu legen. Weist der Bebauungsplan nur Baumassenzahlen aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen unter 0,5 abgerundet, ab 0,5 aufgerundet werden.
- 3.3 Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- 3.4 Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Zahl der zulässigen Vollgeschosse ausgewiesen sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
4. In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoszhahlen, noch die Baumassenzahl festsetzt, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Im Falle einer gewerblichen oder industriellen Hallenbauweise werden je angefangene 3,5 m Höhe des Baues als ein Geschoss gerechnet.
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken der Durchschnittswert der auf den benachbarten Grundstücken vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei der Ermittlung des Durchschnittswertes entstehende Bruchzahlen werden unter 0,5 abgerundet, ab 0,5 aufgerundet.
5. Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten liegen, aber gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden, sind die nach Abs. 3.1 Buchst. a) bis e) sich ergebenden Vom-Hundert-Sätze zu erhöhen. Das gleiche gilt bei unbebauten, aber bebaubaren bzw. nutzbaren Grundstücken in unbeplanten Gebieten, wenn die in der Nachbarschaft vorhandene Nutzung eine überwiegend gewerbliche oder industrielle ist. Die Erhöhung beträgt in Kern- und Gewerbegebieten 30 %-Punkte und in Industriegebieten 40 %-Punkte.

## § 5 Entstehung der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann, ohne Rücksicht darauf, ob die Grundstücksanschlussleitung von der Straßenleitung bis zur Grundstücksgrenze bereits vorhanden ist.
2. Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
3. Für Grundstücke, für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits eine Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Abwasseranlage gegeben war, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## § 6 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Anschlussbeitrag wird einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides fällig.

## § 7 Beitragspflicht

1. Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.
2. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

## II. Haus- und Grundstücksanschlüsse

### § 8 Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Haus- bzw. Grundstücksanschlusses (Grundstücksanschlussleitung) von der Straßenleitung bis zur Grundstücksgrenze ist den TBL zu ersetzen.

### § 9 Ermittlung der Kosten

1. Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung und Beseitigung einer Grundstücksanschlussleitung wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt. Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Grundstücksanschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jeden Anschluss berechnet.
2. Der Aufwand für die Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitung sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

## § 10 Entstehung des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Grundstücksanschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

## § 11 Fälligkeit

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

## § 12 Ersatzpflichtiger

1. Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist, zu dem die Grundstücksanschlussleitung verlegt wurde. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung, so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstückes ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstückes zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

## § 13 Überleitungsbestimmung

Für Grundstücke, für die nach früherem Satzungsrecht ein Teilbeitrag für einen Schmutzwasseranschluss erhoben wurde, beträgt der Teilbetrag für Regenwasser abweichend von § 3 Abs. 2 30 %.

## § 14

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Leverkusen, den 13.12.2007

gez. Mues  
Vorsitzender des  
Verwaltungsrates der  
Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen  
Anstalt des öffentlichen Rechts

---

**182. Bekanntmachung der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL), über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung TBL) vom 13.12.2007**

---

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Art. 2 Ges. vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) und der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (LWG) (GV NRW S.926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV NRW S.463) sowie §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betrieb der Stadt Leverkusen AöR“ (TBL) hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) am 20.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1  
Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der TBL umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet der Stadt Leverkusen anfallenden Abwassers, soweit gesetzliche Vorschriften keine andere Regelung treffen.
- (2) Die TBL stellen zum Zweck der Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Leverkusen und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmen die TBL im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

## § 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**  
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser
2. **Schmutzwasser:**  
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. **Niederschlagswasser:**  
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser. Hierzu gehört auch das ungeordnet von befestigten Flächen (z.B. Einfahrten) in den Kanal abfließende Wasser.
4. **Mischsystem:**  
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. **Trennsystem:**  
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. **Öffentliche Abwasseranlage:**
  - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von den TBL selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser, der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückständen dienen.
  - b) Die Anschlussstutzen am öffentlichen Kanal sind Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.
  - c) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der TBL vom 13.12.2007 geregelt ist.
7. **Anschlussleitungen:**
  - a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks, sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

- b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zu und einschließlich der ersten Inspektionsöffnung auf dem jeweils anzuschließenden Grundstück. In Druckentwässerungsnetzen ist die an die Stelle der Reinigungsöffnung tretende und auf dem Privatgrundstück befindliche Druckstation Bestandteil der Hausanschlussleitung. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
8. **Haustechnische Abwasseranlagen:**  
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
9. **Druckentwässerungsnetz:**  
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt.
10. **Abscheider:**  
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
11. **Anschlussnehmer:**  
Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.
12. **Indirekteinleiter:**  
Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder in sonstiger Weise hinein gelangen lässt.
13. **Grundstück.**  
Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können die TBL für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.
14. **Rückstauenebene**  
Rückstauenebene ist die Ebene, bis zu der die Anlage aus betrieblichen Gründen eingestaut werden kann. Als Rückstauenebene gilt die Straßenoberkante an der jeweiligen Anschlussstelle

### § 3 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Leverkusen liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von den TBL den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

#### § 4

##### Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Die TBL können den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, können die TBL den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Ein Anschlussrecht besteht nicht, soweit die Stadt Leverkusen von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

#### § 5

##### Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.

#### § 6

##### Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

#### § 7

##### Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe in der Lage ist:
  1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbes. Leben und Gesundheit, zu gefährden oder
  2. das in den öffentlichen Abwasseranlagen beschäftigte Personal zu gefährden oder gesundheitlich zu beeinträchtigen oder,

3. die Abwasseranlagen in ihrem Bestand anzugreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung zu gefährden, zu erschweren oder zu behindern oder
  4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich zu erschweren oder zu verteuern oder
  5. die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus zu belasten oder sonst nachteilig zu verändern oder
  6. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung zu beeinträchtigen oder
  7. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich zu stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können oder
  8. die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie das mit der Entleerung beschäftigte Personal zu gefährden oder gesundheitlich zu beeinträchtigen.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
  2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
  3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
  4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz er härten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
  5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 25 KW,
    - wenn der Quotient aus Nennwärmeleistung und Anzahl der angeschlossenen Wohnungen größer als 25 ist oder
    - bei gewerblichen Bauten, wenn der Quotient aus Nennwärmeleistung und Anzahl der Beschäftigten größer als 2,5 ist,sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
  6. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 200 KW,
  7. radioaktives Abwasser;
  8. Inhalte von Chemietoiletten;
  9. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
  10. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
  11. Silagewasser;
  12. Grund-, Drain- und Kühlwasser;
  13. Blut aus Schlachtungen;
  14. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
  15. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können;



16. Emulsionen von Mineralölprodukten;
  17. Medikamente und pharmazeutische Produkte.
  18. styrolhaltiges Prozesswasser bei der Sanierung von Kanälen mit Linern
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die Grenzwerte gem. Anlage 1 dieser Satzung nicht überschritten sind. Werden durch die Anforderungen des ATV-DVWK Merkblattes M115 in seiner jeweils gültigen Fassung höhere Anforderungen gestellt, so gelten diese Werte.  
Die Grenzwerte und Einschränkungen beziehen sich grundsätzlich auf den Zustand des Abwassers aus Probenahmeschächten. Sind an diesen Stellen keine repräsentative Probenahmen möglich, müssen auf Anweisung durch die zuständige Behörde andere Probenahmestellen eingerichtet werden.  
Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers insbesondere mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf vor der Probenahmestelle nicht erfolgen.
- (4) Die Einleitung von gefährlichen Stoffen, insbesondere der Stoffe der Liste 1 (sog. „Schwarze Liste“) des Anhanges der EG-Gewässerschutzrichtlinie vom Mai 1976 in der jeweils gültigen Fassung, die wegen ihrer Giftigkeit, Langlebigkeit und Anreicherungsfähigkeit im ökologischen System ausgewählt worden sind, ist den TBL anzuzeigen. Diese prüfen, ob aufgrund geringfügiger Konzentration und Frachten die Einleitung keiner Genehmigung bedarf. Die TBL können im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Die TBL können das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der TBL erfolgen. Bei vorübergehender Einleitung ist eine wasserrechtliche Indirekteinleiter-Genehmigung ausreichend, wenn im Antrag die Einleitungsart eindeutig beschrieben ist.
- (6) Die TBL können auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 5 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drain- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von den TBL verlangten Nachweise beizufügen.
- (7) Die TBL können die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
  2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

## § 8 Abscheideanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die TBL im Einzelfall verlangen, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die TBL können darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (3) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

## § 9 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist den TBL nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die TBL können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Absatz 2.
- (6) Des Weiteren können die TBL auf Antrag des Anschlussberechtigten/-verpflichteten ganz oder teilweise Befreiungen vom Anschlusszwang für Niederschlagswasser aussprechen, wenn der Antragsteller jeweils eine ordnungsgemäße Verrieselung oder Versickerung auf dem eigenen Grundstück oder auf dauerhaft gesicherter Fremdfäche (Baulasteintragung) ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Sinne der Wassergesetze sicherstellt und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag beizufügen.

Eine Bacheinleitung kommt in den v. g. Fällen nur dann in Betracht, wenn nachweislich keine Versickerungsmöglichkeit gegeben ist und der Befreiungsantrag das Ziel hat, einen Mischwasserkanal oder einen hydraulisch überlasteten Regenwasserkanal zu entlasten.

Zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang durch die zuständige Stelle genügt als Nachweis der eigenen ordnungsgemäßen Regenwasserentsorgung für wasserrechtlich genehmigungspflichtige Vorhaben die Vorlage der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis, für wasserrechtlich genehmigungsfreie Vorhaben ist eine Bestätigung der Bauaufsicht über die ordnungsgemäße Entsorgung des Niederschlagswassers vorzulegen.

- (7) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (8) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (9) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

#### § 10

##### Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist. Des Weiteren ist nachzuweisen, dass die Abwasserbeseitigungspflicht dem Antragsteller von der zuständigen Behörde übertragen worden ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

#### § 11

##### Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies den TBL anzuzeigen.

## § 12

### Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führen die TBL aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckanlage treffen die TBL.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmen einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist den TBL bis zur Abnahme der haustechnischen Abwasseranlage vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Die TBL können den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.

## § 13

### Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat geeignete Inspektionsöffnungen und notwendige Rückstausicherungen einzubauen, die jederzeit zugänglich sein müssen. Gegen Rückstau hat sich jeder Anschlussnehmer nach den Vorschriften für den Bau von Abwasseranlagen (DIN 1986) zu sichern. Als Höhe der Rückstauenebene wird die Straßenoberkante über der Anschlussstelle der Hausanschlussleitung an den Straßenkanal festgesetzt.
- (4) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zu den Inspektionsöffnungen sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnungen sind gemäß DIN 1986 auszuführen.
- (5) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so können die TBL von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen.

- (6) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch oder durch Baulast abzusichern.
- (7) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung, der Verschluss sowie die laufende Unterhaltung von Anschlussleitungen obliegen den Grundstückseigentümern. Die baulichen Arbeiten müssen fachgerecht nach den technischen Vorschriften der TBL durch einen von den TBL für diese Arbeiten zugelassenen Unternehmer ausgeführt werden. Zugelassen werden solche Unternehmer, die die Gewähr für eine fachgerechte Ausführung der Arbeiten bieten. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden. Sie kann aus begründetem Anlass auf Zeit oder auf Dauer widerrufen werden.  
Mit der Zulassung übernimmt die Stadt keine Haftung für eine ordnungsgemäße Arbeit der Unternehmer. Für die Zulassung der Unternehmer gelten die anliegenden "Bedingungen für die Zulassung zur Durchführung von Arbeiten zur Herstellung, Erneuerung, baulichen Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung von Anschlussleitungen an das öffentliche Kanalnetz der TBL im Stadtgebiet Leverkusen (Zulassungsbedingungen)". Die Bedingungen sind Bestandteil dieser Satzung.  
Mit den baulichen Arbeiten darf erst nach der schriftlichen Zustimmung durch die TBL begonnen werden.  
Die Beauftragung eines zugelassenen Unternehmens erfolgt durch den Anschlussnehmer.
- Bei einem vorliegenden öffentlichen Interesse haben die TBL das Recht, Änderungen an der Anschlussleitung vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Die in Satz 1 genannten Zuständigkeiten gelten auch nach den durchgeführten Änderungen an der Anschlussleitung. Soweit Veränderungen von den TBL verursacht werden, tragen diese die Kosten.
- (8) Der Grundstückseigentümer hat den TBL unverzüglich mitzuteilen, dass an der Anschlussleitung Betriebsstörungen oder Mängel aufgetreten sind, oder dass die Anschlussleitung nicht mehr benutzt wird und daher am Straßenkanal verschlossen oder beseitigt werden muss.
- (9) Der Grundstückseigentümer hat die Dichtheit der Anschlussleitung und den fachgerechten Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage gemäß den anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu gewährleisten und nachzuweisen. Außerdem hat er die Rückverfüllung der Aufbruchstelle sowie das Schließen der Straßenoberfläche nach den einschlägigen Richtlinien vorzunehmen und nachzuweisen.
- (10) Mit der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst begonnen werden, nachdem die TBL den Anschluss abgenommen haben. Bei der Abnahme muss die Anlage sichtbar und gut zugänglich sein. Nach Abschluss der Arbeiten ist den TBL schriftlich die Fertigstellung zu melden. Als Bestandteil dieser Fertigstellungsmeldung sind der Kanalbestandplan und der Nachweis der Dichtigkeit unabdingbar. Durch die Abnahme übernehmen die TBL keine Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anschlussleitung.

- (11) Stellen die TBL Schäden an der Anschlussleitung fest, die eine Ausbesserung oder Erneuerung erforderlich machen, hat der Grundstückseigentümer diese Arbeiten nach Aufforderung durch die TBL unverzüglich auf eigene Kosten ausführen zu lassen.
- (12) Der Grundstückseigentümer hat den TBL gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Anschlussarbeiten einzustehen. Er haftet für alle Schäden, die den TBL oder der Stadt Leverkusen durch unsachgemäße Ausführung entstehen.

Er hat die TBL sowie die Stadt Leverkusen von allen Ansprüchen Dritter, die auf nicht ordnungsgemäße Durchführung der Anschlussarbeiten zurückzuführen sind, freizustellen. Die Haftung des Grundstückseigentümers besteht unbeschadet der Haftung des Unternehmers.

Eine Haftung des Grundstückseigentümers ist nicht gegeben, wenn der Schaden allein auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der TBL bzw. deren Vertreter oder Beauftragten zurückzuführen ist. Der Nachweis des Verschuldens ist von dem Grundstückseigentümer zu führen.

- (13) Die TBL behalten sich vor, die in Absatz 7 genannten Arbeiten auf Kosten des Grundstückseigentümers selbst auszuführen oder durch einen von ihnen beauftragten Unternehmer ausführen zu lassen. Die Entscheidung, ob die Arbeiten von dem Grundstückseigentümer oder von den TBL durchzuführen sind, treffen die TBL.

#### § 14

##### Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der TBL. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen.
- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses den TBL mitzuteilen. Diese verschließen die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

#### § 15

##### Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 45 Absätze 5 und 6 der Bauordnung für das Land NRW vom 01.03.2000 (BauO NRW) (GV NRW S. 255/SGV NRW 232).
- (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch von den TBL zugelassene Sachkundige oder von den TBL selbst durchgeführt werden.

## § 16 Indirekteinleiterkataster

- (1) Die TBL führen ein Kataster über gewerbliche Indirekteinleitungen und Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind den TBL mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter den TBL Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 59 LWG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

## § 17 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die TBL sind jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, anderenfalls die TBL.

## § 18 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den TBL auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die TBL unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
  1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
  2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
  3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
  4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
  5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.

- (3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der TBL sowie der Stadt Leverkusen sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Sie sind ferner berechtigt, ggf. Einblick in die Betriebsbücher zu nehmen. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

## § 19 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Ihre Verpflichtung ist auch dazu bestimmt, Abwasseranlagen Dritter zu schützen, die zum Weitertransport oder der Reinigung der eingeleiteten Abwässer dienen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die den TBL, der Stadt Leverkusen oder Dritten infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) Im gleichen Umfange hat der Ersatzpflichtige die TBL sowie die Stadt Leverkusen von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen. Dies gilt insbesondere für Kosten des Wupperverbandes, die durch eine satzungswidrige Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen. Der Anschlussnehmer hat diese Kosten gegenüber dem Wupperverband direkt zu tragen.
- (3) Die TBL haften nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haften auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

## § 20 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder
  2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.



## § 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 7 Absatz 1 und 2  
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
  2. § 7 Absatz 3 und 4  
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
  3. § 7 Absatz 5  
Abwasser ohne Einwilligung der TBL auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
  4. § 8  
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
  5. § 9 Absatz 2  
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
  6. § 9 Absatz 7  
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
  7. § 11  
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies den TBL angezeigt zu haben.
  8. § 14 Absatz 1  
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der TBL herstellt oder ändert.
  9. § 14 Absatz 2  
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig den TBL mitteilt.
  10. § 16 Absatz 2  
den TBL die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der TBL hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.

### 11. § 18 Absatz 3

Die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt Leverkusen sowie der TBL daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an den öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu € 50.000,-- geahndet werden.

### § 22

#### Inkrafttreten

Diese Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Anlage zur Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt öffentlichen Rechts (TBL) über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 13.12.2007

Bedingungen für die Zulassung zur Durchführung von Arbeiten zur Herstellung, Erneuerung, baulichen Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung von Anschlussleitungen an das öffentliche Kanalnetz der TBL im Stadtgebiet Leverkusen (Zulassungsbedingungen)

1. Berechtigt zur Ausführung der Anschlussarbeiten sind nur Kanalbauunternehmer, nachfolgend - Unternehmer - genannt, die von den TBL besonders hierfür zugelassen sind.
2. Voraussetzung für die Zulassung sind:
  - die schriftliche Anerkennung dieser Bestimmungen durch den Unternehmer,
  - die Eintragung des Unternehmers bei der Handwerkskammer oder der Industrie- und Handelskammer,
  - der Nachweis einer Haftpflichtversicherung
  - die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
  - der Nachweis der Gütesicherung RAL-GZ 961
  - der Nachweis des Unternehmers über ordnungsgemäß ausgeführte gleichwertige Kanalbauarbeiten sowie über eine ausreichende personelle und sachliche Ausstattung seines Betriebes
  - eine Sicherheitsleistung in Form einer Geldanlage in Höhe von 10.000 Euro auf ein Unternehmerkonto mit alleiniger Verfügungsberechtigung der TBL oder einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse in Höhe von 20.000 EuroDie Nachweise zu den Punkten 2.2 bis 2.6 sind alle 2 Jahre unaufgefordert zu erneuern.

3. Die Zulassung kann aus begründetem Anlass auf Zeit oder Dauer widerrufen werden, insbesondere wenn eine der unter 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht vorgelegen hat oder nachträglich entfallen ist,
  - schwerwiegend oder wiederholt unfachgemäß gearbeitet worden ist,
  - gegen die mit der Zulassung verbundenen Auflagen verstoßen wurde
  - der Unternehmer seine Zahlungen eingestellt hat oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt worden ist.
 Der Widerruf der Zulassung wird, falls kein schwerwiegender Verstoß vorliegt, vorher angedroht. Bei Widerruf hat der Unternehmer bereits begonnene Arbeiten unverzüglich fertig zu stellen; neue Arbeiten dürfen nicht mehr begonnen werden.
4. Der Unternehmer hat jegliche Veränderung, Verlegung des Sitzes der gewerblichen Niederlassung, Veränderung in der Unternehmensform, Wechsel in der Unternehmensleitung und Bildung von Arbeitsgemeinschaften innerhalb einer Woche schriftlich den TBL anzuzeigen.
5. Der Unternehmer entrichtet für jede Zustimmung zum Bau eines Hausanschlusses eine Bearbeitungsgebühr von 150 Euro.
6. Der Unternehmer ist über die besonderen Vorschriften, die im Hinblick auf die Antragsstellung sowie Ausführung der Hausanschlussleitungen einzuhalten sind, informiert und erkennt diese an. Die TBL sind berechtigt, im Rahmen der Genehmigung Auflagen zu erteilen.

Anlage 1 zur Entwässerungssatzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt öffentlichen Rechts (TBL)

Voranmerkung:

Die folgenden Grenzwerte gelten für die qualifizierte Stichprobe nach § 2 Nr. 3 AbwV. Als Untersuchungsverfahren finden Anwendung die „Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung“ bzw. die Verfahren, die im Anhang A.2 des Merkblattes DWA-M 115-2 (Juli 2005) „Indirekteinleitung nicht häuslichen Abwassers, Teil: 2 Anforderungen“ aufgeführt sind.

Parameter Grenzwert Dimension

Temperatur	35	°C
pH-Wert	6,5 - 10	
Absetzbare Stoffe (0,5 Std.)	10	ml/l
davon Glührückstand	0,5	g/l
Phosphor (P), gesamt	50	mg/l
Stickstoff (N), gesamt	200	mg/l
Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH <sub>4</sub> -N + NH <sub>3</sub> -N)	100	mg/l
Stickstoff aus Nitrit (NO <sub>2</sub> -N)	10	mg/l
Fluorid (F), gelöst	50	mg/l
Sulfat (SO <sub>4</sub> )	600	mg/l
Sulfid (S), leicht freisetzbar	1	mg/l
Cyanid, gesamt	10	mg/l

Cyanid, leicht freisetzbar	0,5	mg/l
freies Chlor (Cl <sub>2</sub> )	0,5	mg/l
Aluminium (Al)	10	mg/l
Arsen (As)	1	mg/l
Antimon	0,5	mg/l
Blei (Pb)	1	mg/l
Cadmium (Cd)	0,2	mg/l
Chrom (Cr), gesamt	1	mg/l
Chrom-VI (Cr-VI)	0,2	mg/l
Eisen (Fe)	10	mg/l
Kobalt (Co)	1	mg/l
Kupfer (Cu)	1	mg/l
Nickel (Ni)	0,5	mg/l
Quecksilber (Hg)	0,05	mg/l
Selen (Se)	1	mg/l
Silber (Ag)	1	mg/l
Zink (Zn)	4	mg/l
Zinn	4	mg/l
Phenolindex, wasserdampflich	50	mg/l
Schwerflüchtige lipophile Stoffe	250	mg/l
Absorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1	mg/l
Extrahierbare organisch gebundene Halogene (EOX)	1	mg/l
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe von Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan gerechnet als Chlor	0,5	mg/l
Kohlenwasserstoffindex (KW gesamt)	20	mg/l
Organische halogenfreie Lösemittel (als TOC): Der Richtwert gilt für mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und gemäß OECD 301 biologisch leicht abbaubare (DIN 38412 T.25) Lösemittel. Auch bei Unterschreitung / Erreichen des Richtwertes darf der Gehalt nicht größer sein als der Löslichkeit entspricht.	5	mg/l
CSB/BSB5	< 4	
Farbstoffe: nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.	-	

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Leverkusen, den 13.12.2007

gez. Mues  
Vorsitzender des  
Verwaltungsrates der  
Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen  
Anstalt des öffentlichen Rechts

---

### **183. Bekanntmachung der Gebührensatzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL), über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 13.12.2007**

---

Aufgrund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) ), zuletzt geändert durch Art. 2 Ges. v. 16.11.2004 (GV NRW S. 644) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1998 (GV NRW S. 666) ) in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen“ hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) in seiner Sitzung am 20.11.2007 folgende Gebührensatzung beschlossen:

#### § 1

#### Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erheben die TBL zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 KAG Benutzungsgebühren.

#### § 2

#### Gebührenmaßstab

1. Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die von der Entsorgungseinrichtung festgestellte Menge des abgefahrenen Anlageninhaltes im vorangegangenen Erhebungszeitraum von 12 Monaten. Steht eine solche Feststellung nicht zur Verfügung, ist die im Erhebungszeitraum festgestellte Menge des abgefahrenen Inhaltes maßgebend. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Anlageninhalt, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialfahrzeuges.

2. Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Anlageninhaltes zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen. Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gemäß § 6 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

### § 3 Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Entsorgung von

- |                        |         |
|------------------------|---------|
| a) abflusslosen Gruben | 3,77 €  |
| b) Kleinkläranlagen    | 21,03 € |
- je m<sup>3</sup> abgefahrenen Anlageinhalts.

### § 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksentwässerungseinrichtung. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
2. Die Gebührenpflicht endet mit der Beseitigung der Grundstücksentwässerungseinrichtung. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird abweichend von § 2 die in diesem Jahr bis dahin entsorgte Abfuhrmenge der Gebührenveranlagung zugrunde gelegt.

### § 5 Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebühren werden dem Gebührenpflichtigen durch einen Abgabenbescheid bekannt gegeben. Der Bescheid kann auch die Aufforderung zur Zahlung anderer Gemeindeabgaben enthalten.
2. Für die Fälligkeit der über Abgabenbescheide angeforderten Gebühren gelten die Vorschriften des Grundsteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

### § 6 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Übt ein anderer als der Eigentümer die tatsächliche Herrschaft über das Grundstück in einer Weise aus, dass er den Eigentümer rechtlich oder tatsächlich von der Einwirkung auf das Grundstück ausschließen kann, ist dieser Gebührenpflichtiger (wirtschaftliches Eigentum i. S. von 39 AO, 1977).
3. Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, den TBL den Eigentumswechsel unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haftet der bisherige Gebührenpflichtige neben dem neuen Gebührenpflichtigen gesamtschuldnerisch für die Benutzungsgebühren, die bis zum Eingang der Anzeige über den Eigentumswechsel entstanden sind.

4. Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der TBL das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Leverkusen, den 13.12.2007

gez. Mues  
Vorsitzender des  
Verwaltungsrates der  
Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen  
Anstalt des öffentlichen Rechts

---

### **184. Bekanntmachung der Satzung vom 19.12.2007 über den Höchstbetrag der Kredite, die die Stadt Leverkusen im Haushaltsjahr 2008 zur Liquiditätssicherung aufnehmen darf**

---

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 10.12.07 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 200.000.000 EURO.

25 % des Höchstbetrages können in Fremdwährung aufgenommen werden.

Der Abschluss geeigneter Finanztermingeschäfte ist zulässig.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Kredite, die im Haushaltsjahr 2008 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat die Vorlage vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, den 19.12.2007

gez. Ernst Küchler  
Oberbürgermeister

---

### **185. Bekanntmachung der Satzung vom 19.12.07 zur 11. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen vom 07.12.1993**

---

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.03.2007 (GV NRW S. 142) und in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG vom 09.12.2006 (BGBl. I S. 2819), sowie § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von be-



stimmten Bau- und Abbruchabfällen vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938) und unter Beachtung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes - ElektroG vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762 f.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2006 (BGBl. I S. 1619, 1624) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 10.12.2007 folgende Satzung beschlossen.

## Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen vom 07.12.1993 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 wird zwischen den Worten „Art“ und „Menge“ das Wort „und“ durch „oder“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 1 wird Satz 2 „Die Sammelsysteme und Behälter werden von der AVEA zur Verfügung gestellt und bleiben ihr Eigentum.“ ersetzt durch „Die von der AVEA zur Verfügung gestellten Sammelsysteme und Behälter bleiben ihr Eigentum.“
3. In § 10 Abs. 2 Buchstabe i) werden die Worte „und die Schadstoffannahmestelle“ gestrichen und die Worte „und Elektrokleingeräten“ nach dem Wort „Schadstoffen“ ergänzt.
4. In § 10 Abs. 2 wird Buchstabe j) zu k) und k) zu l) sowie als Buchstabe j) neu eingefügt „die Schadstoffannahmestelle für die Annahme von Schadstoffen“.
5. In § 10 Abs. 2 Buchstabe k) (neu) werden die Worte „Überhangmengen aus anderen Sammelsystemen, außer Leichtverpackungen und Sperrmüll“ ersetzt durch „Sperrmüll, Elektrogeräte und Überhangmengen aus anderen Sammelsystemen, außer Leichtverpackungen“.
6. In § 10 Abs. 3 Buchstabe d) wird das Wort „sowie“ ersetzt durch „/“.
7. In § 11 Abs. 2.1 Buchstabe a) werden nach dem Wort „Krankenhäuser“ die Worte „Alten-, Pflegeheime“ neu eingefügt.
8. In § 11 Abs. 2.10 wird der erste Halbsatz ersetzt durch „Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Behältervolumen nicht ausreicht“ und Satz 2 neu eingefügt „In Fällen, in denen das Aufstellen eines größeren und ausreichenden Behältervolumens aufgrund eines begrenzten Standplatzes nicht möglich ist, hat der Grundstückseigentümer die wöchentliche Abfuhr der Abfallbehälter zu dulden.“
9. In § 12 Abs. 7 wird „Abs. 4“ durch „Abs. 3“ ersetzt.
10. In § 13 Abs. 2 wird ergänzt „4. Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu durchsuchen“.
11. In § 26 Abs. 1 wird Buchstabe i) zu j) und j) zu k) und als i) neu eingefügt: „§ 13 Abs. 2 Nr. 4 angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt,“

## Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 19.12.07

gez. Kuchler  
Oberbürgermeister

---

### **186. Bekanntmachung der Satzung vom 18.12.07 zur 3. Änderung der Satzung für den Fachbereich Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen vom 26. September 1994**

---

Aufgrund der §§ 69 ff. des 8. Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe (Sozialgesetzbuch - SGB VIII - ) in der Fassung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. I, Seite 3546 und des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NW. S. 498), hat der Rat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

§ 4 (Mitglieder) wird wie folgt geändert:

- (1) Dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 12 beratende Mitglieder an. Davon unberührt bleibt das gem. § 58 Abs. 1 Satz 6 GO bestehende Vorschlagsrecht der nicht im Kinder- und Jugendhilfeausschuss vertretenen Fraktionen.
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss an:
  - i) Eine Vertreterin / ein Vertreter des Integrationsrates, die / der vom Integrationsrat bestellt wird.

- k) Eine Schülervereiterin / ein Schülervereiter, gewählt von der Stadtschülervertretung der Stadt Leverkusen, die / der nur am öffentlichen Teil der Sitzungen teilnimmt.

Für die Mitglieder d) bis k) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen

Art. III

§ 10 (Inkrafttreten) wird wie folgt geändert:

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 18.12.07

gez. Ernst Küchler  
Oberbürgermeister

---

### **187. Bekanntmachung - Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Köln, Bonn, Leverkusen, dem Rhein-Erftkreis und dem Landschaftsverband Rheinland**

---

Zwischen den Städten Köln, Bonn, Leverkusen, dem Rhein-Erftkreis und dem Landschaftsverband Rheinland ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Aufgabenerfüllung der Beurteilung einer Behinderung, des Grades der Behinderung (GdB) und der gesundheitlichen Merkmale für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen nach dem Sozialgesetzbuch IX abgeschlossen worden.

Die Vereinbarung wurde aufsichtsbehördlich genehmigt und gem. § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 24.12.07, Nr. 51/07, veröffentlicht. Sie tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Leverkusen, den 18.12.2007

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Wietscher

---